

*B. Z...*

# Instruction

zur

# Schätzung des Landes

in Oeselsche Haken

ausgearbeitet

auf Grund der Allerhöchst bestätigten Regulirungs-Regeln vom  
Jahre 1766 von der hierzu niedergesetzten Commission

der

**Oeselschen Ritterschaft.**

---

**Arensburg 1888.**

Gedruckt in der Typographie des „Arensbl. W. chenbl.“

Instruction



zur

Schätzung des Landes

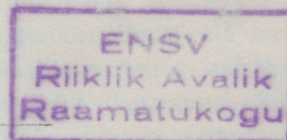
in Oeselsche Haken

ausgearbeitet

auf Grund der Allerhöchst bestätigten Regulirungs-Regeln vom  
Jahre 1766 von der hierzu niedergesetzten Commission

der

Oeselschen Ritterschaft.



2-270.696

Arensburg 1888.

Gedruckt in der Typographie des „Arensb. Wochenbl.



# I.

## Instruction für die Vermessung und Taxation der Ländereien.

### A.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Der Vermessung und Schätzung unterliegen alle Ländereien des Privatgrundbesitzes im Oeselschen Kreise.

##### § 2.

Nur zu vermessen — nicht aber zu schätzen — sind:

- 1) alle **Impedimente**, d. h. solche Landstücke, welche von dem Eigenthümer weder jetzt, noch in Zukunft ausschließlich genutzt werden können, wie z. B. die Wege, Grandgruben, der unter dem Wasser liegende Boden eines Landsees u. ;
- 2) alles **unbrauchbare Land**, d. h. solches, welches in der Gegenwart vom Eigenthümer nicht genutzt wird, aber in der Zukunft vielleicht für ihn nutzbar gemacht werden kann, wie z. B. die Steinhaufen auf den Aekern, Sand- oder Grandhügel, Moosmoräste, die oft ganz sterile Meeresküste u. s. w.

##### § 3.

Alles nughare Land dagegen unterliegt sowohl der Vermessung, als der Schätzung, — wobei dasselbe nach der zur Zeit der Vermessungs- und Schätzungsarbeiten auf ihm gerade bestehenden Nutzungsart, als Acker, Heuschlag, Weide, Haus nebst Gartenplatz, Wald, Torfand, Steinbruch u. jedesmal unterschieden und besonders in Anschlag gebracht werden muß.

##### § 4.

Als Maßeinheit bei der Flächenausmessung des Landes ist die **Oessätine** zu 2400 Quadrat-Sajen, und bei der Längenmessung desselben der **7füßige Faden** (Sajen) zu verwenden.

Als Wertheinheit bei der Schätzung des Landes ist der **Oessische Haken** zu gebrauchen. Dieser Haken wird — den Regulirungs-Regeln vom Jahre 1766 zufolge — in 24 Landrubel oder 24 Tonnen Roggen, und jeder Landrubel in 100 Landkopenen getheilt. — Da nun eine Tonne Roggen 250 Pfund schwer ist, so muß der Haken, welcher 24 Tonnen

Roggen gleich kommt, 6000 Pfund Roggen enthalten, ein Landrubel aber 250 Pfund und ein Landkopeken 2,5 Pfund Roggen groß sein. Das Roggenpfund nach russischem Gewichte bildet mithin die kleinste Theilstufe des Hafens und ist daher, um alle Reduktionen während des Rechnens zu vermeiden, bei jeder Schätzung zunächst als diejenige Wertheinheit zu gebrauchen, auf die alle gefundenen Landwerthe zu beziehen und in der sie auszudrücken sind. — Erst beim Abschlusse der Rechnung sind alsdann, die — durch die Bildung von Summen — sich ergebenden, größeren Beträge in die entsprechenden Haken-, resp. Landrubel und Landkopekenwerthe überzuführen.

## B.

### Die Schätzung des Aekers und die Berechnung seiner Erträge.

#### § 5.

Um die Güte des Bodens aller Aecker auf Desel bestimmen zu können, sind folgende 6 Ackerbodengrade angenommen worden :

- der I. Grad, welcher einen 8fachen Ertrag im Durchschnitte zu liefern vermag ;
- der II. Grad, welcher einen 7fachen Ertrag im Durchschnitte zu liefern vermag ;
- der III. Grad, welcher einen 6fachen Ertrag im Durchschnitte zu liefern vermag ;
- der IV. Grad, welcher einen 5fachen Ertrag im Durchschnitte zu liefern vermag ;
- der V. Grad, welcher einen 4fachen Ertrag im Durchschnitte zu liefern vermag ;
- der VI. Grad, welcher einen 3fachen Ertrag im Durchschnitte zu liefern vermag.

#### § 6.

Bei der Einschätzung des Ackerbodens in einen der obigen 6 Grade sind folgende 8 Punkte zu berücksichtigen :

- a) die Bestandtheile der Ackerkrume,
- b) die Bindigkeit oder Cohärenz derselben,
- c) die Tiefe oder die Mächtigkeit derselben,
- d) der Untergrund derselben,
- e) die Gestaltung der Oberfläche des Aekers,
- f) der Kulturzustand desselben, namentlich welches Quantum an Erbsammitteln für ihn regelmäßig verfügbar ist,
- g) der Stand der Früchte auf dem Acker zur Zeit der Bonitirung,
- h) die Aussagen zuverlässiger Personen hinsichtlich der erzielten Ernten früherer Jahre, um einen Anhaltspunkt mehr zu gewinnen für den Ansaz zu einem durchschnittlichen Ertrage.

#### § 7.

An äußeren Kennzeichen, nach denen die 6 Ackerbodengrade zu unterscheiden sind, wird Nachstehendes festgesetzt :

- a) Der Ackerboden I. Grades enthält circa 5—6pCt. Humus (d. h. zersetzte organische Materie), 2—5pCt. kohlensauren Kalk, 50—35pCt. Lehm und als Rest Sand; — er ist meist von mittlerer Bindigkeit, welche allem Pflanzenwuchse am zuträglichsten ist und die Bearbeitung niemals erschwert; — seine Tiefe beträgt 14 bis 12 Zoll; — der Untergrund ist durchlassend und besteht aus sandigem oder grandigem Lehm, auch aus Mergel; — seine Oberfläche wachet sich allmählig ab und läßt alles überschüssige Wasser leicht abfließen.
- b) Der Ackerboden II. Grades enthält circa 5pCt. Humus, 2—5pCt. kohlensauren Kalk, 55—30pCt. Lehm und als Rest Sand; — er kommt in Bezug auf seine Bindigkeit dem des I. Grades fast gleich, übt als Standort für die Pflanzen denselben günstigen Einfluß aus und behindert die Bearbeitung des Bodens ebenso wenig, wie der erstere; — seine Tiefe beträgt 12 bis 10 Zoll; — der Untergrund ist durchlassend und besteht aus sandigem oder grandigem Lehm, aus Mergel, aus reinem Sande und Grande oder aus Geröllboden; — von seiner Oberfläche kann mittelst Gräben alles überflüssige Wasser leicht entfernt werden.
- c) Der Ackerboden III. Grades enthält circa 4pCt. Humus, 1 bis 4pCt. kohlensauren Kalk, 60 bis 25pCt. Lehm und als Rest Sand oder Grand; — er ist beim Vorherrschenden von Lehm bindiger, dagegen beim Vorwiegen von Sand oder Grand lockerer, als derjenige der beiden vorhergehenden Grade und beide Eigenschaften machen ihn nur für eine beschränktere Anzahl von Gewächsen zum ganz geeigneten Standort; — seine Tiefe beträgt 10 bis 8 Zoll; der Untergrund besteht aus lehmigem Sande, oder Grande, aus Mergel, aus reinem Sande, aus Grand oder aus Geröllboden; — seine Oberfläche ist uneben und verlangt oft sehr lange und tiefe Gräben, damit das überflüssige Wasser fortgeschafft werde.
- d) Der Ackerboden IV. Grades enthält circa 3pCt. Humus, 0,5 bis 4pCt. kohlensauren Kalk, 65 bis 20pCt. Lehm und als Rest Sand oder Grand; — seine Bindigkeit ist bei vorherrschendem Lehm recht bedeutend, und nur wenigen Pflanzen noch ganz angemessen; — bei vorwiegendem Sande oder Grande dagegen erreicht sie die äußerste Grenze einer die Vegetation noch nicht unbedingt schädigenden Lockerheit; seine Tiefe beträgt 8 bis 6 Zoll; — der Untergrund ist durchlassend, besteht aus lehmigem Sande oder Grande, auch aus Mergel, und aus reinem Sande oder Grande, und ist immer mit großen und kleinen Steinen durchsetzt, welche häufig bis zur Oberfläche des Ackers hinaufragen und der Bearbeitung desselben Hindernisse bereiten; — die Oberfläche ist bald eben, bald hügelig, das unbehinderte Abfließen des überschüssigen Wassers erheblich erschwerend.
- e) Der Ackerboden V. Grades enthält circa 2pCt. Humus, 0,5 bis 3pCt. kohlensauren Kalk, 70 bis 15pCt. Lehm und als Rest Sand oder Grand; — seine Bindigkeit ist bei vorwiegendem Lehm so groß, und beim vorherrschenden Sande oder Grande wieder so gering, daß in beiden Fällen ein gedeihlicher Pflanzenwuchs hierdurch behindert wird; — seine Tiefe beträgt 6 bis 5 Zoll; — sein Untergrund

ist theils undurchlassend, theils die Feuchtigkeit zu wenig zurückhaltend und besteht bald aus festem Gestein und aus Thon, bald aus Geröllboden, aus Sand und aus Grand, immer mit vielen Steinen durchsetzt, die — wie beim vorigen Bodengrade — oft in die obere Ackerkrume hineinragen; — seine Oberfläche weist bei ebener Lage oft Bodeneinsenkungen, bei hügeliger Formation meist steile Böschungen auf, wodurch der Abfluß des Wassers oft ganz verhindert wird.

- f) Der Ackerboden VI. Grades enthält circa 1pCt. Humus, 0,5 bis 2pCt. kohlensauren Kalk, 80 bis 15pCt. Lehm und als Rest Sand, Grand oder Geröllboden; — seine Bindigkeit ist bei vorwiegendem Lehm eine zu große, um für die meisten Feldfrüchte einen angemessenen Standort zu gewähren, und bei vorherrschendem Sande, Grande oder Geröll eine zu geringe, um die nöthige Feuchtigkeit im Boden erhalten zu können; — seine Tiefe beträgt 5 bis 3 Zoll; — der Untergrund ist entweder ganz undurchlassend und besteht dann aus festem, zusammenhängendem Gestein, aus Thon oder aus ganz feinem, weißen Sande, oder besitzt zu wenig wasserhaltende Kraft und besteht dann aus reinem Sande oder Grande, der mit zahlreichen großen und kleinen Steinen durchsetzt ist; — seine Oberfläche ist eben oder hügelig, stets ungeeignet, das überflüssige Wasser in einer dem Acker angemessenen Weise abfließen zu lassen.

*U n m e r k u n g.* Zu diesem letzten Grade sind 1) noch die Aecker mit eisenhaltigem Lehmboden, und 2) die Mooräcker mit Torferde zu rechnen. Die Mächtigkeit der sauren Humusschicht oder Torferde darf bei diesem letzteren nicht weniger als 8 Zoll betragen, und nicht über 24 Zoll hinausgehen, wenn sie als Ackerboden geschätzt werden sollen.

### § 8.

Erweist sich bei der Bonitur die Tiefe der Ackerkrume, die Bindigkeit des Bodens, der Untergrund oder die Gestaltung der Oberfläche des Ackers für den Fruchtbarkeitsgrad, den die Bestandtheile des Erdreiches für sich allein betrachtet in der Einschätzung beanspruchen würden, als nicht zutreffend, — oder stellt es sich heraus, daß die Beschaffenheit der auf dem Acker, — zur Zeit der Einschätzung, — stehenden Früchte, — oder daß die eingezogenen Nachrichten über die erzielten Ernten früherer Jahre — mit den aus den Bodenuntersuchungen gezogenen Schlüssen hinsichtlich seines Ertragsvermögens nicht übereinstimmen; — oder ist endlich das stets verfügbare Ersatzmittelquantum für den Acker reichlicher oder in ungenügender Weise vorhanden; — so kann in allen diesen Fällen dem Ackerboden ein höherer, oder ein niedrigerer Grad, — je nach den, seinen Werth in dieser Beziehung erhöhenden, oder mindernden Umständen, — zu gewiesen werden.

§ 9.

Geringere Abweichungen irgend welcher Eigenschaften oder Verhältnisse des Ackerodens von den Merkmalen obiger 6 Ackergrade, sind durch eine Einschätzung der betreffenden Bodenarten in Zwischenstufen mit dem  $7\frac{1}{2}$ ,  $6\frac{1}{2}$ ,  $5\frac{1}{2}$ ,  $4\frac{1}{2}$ ,  $3\frac{1}{2}$  und  $2\frac{1}{2}$ fachen Ertragsvermögen in Anschlag zu bringen.

Anmerkung. Finden sich auf einem Acker zahlreiche, große und kleine Steine, welche die Bearbeitung desselben erschweren, so ist der einem solchen zukommende Bodengrad um eine halbe Stufe niedriger anzusetzen.

§ 10.

Der Rohertrag des Ackers wird — den Reg. Regl. vom Jahre 1766 zufolge — stets unter nachstehenden Voraussetzungen resp. Annahmen veranschlagt:

- a) daß jeder Acker, — unabhängig von dem auf ihm in Anwendung gebrachten Fruchtwechsel und Anbau, — nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet werde;
- b) daß daher immer  $\frac{2}{3}$  des ganzen Ackerareals als unter Früchten stehend, und  $\frac{1}{3}$  desselben als brachliegend anzunehmen seien;
- c) daß eine Verschiedenheit der angebauten Früchte nicht berücksichtigt werde, sondern daß man die  $\frac{2}{3}$  des Ackers als ausschließlich unter Roggen stehend anzusehen habe;
- d) und daß endlich auf 1 Dessätine Acker an Ausfaat 486,25 Pfund Roggen (gleich 1 Tonne Roggenfaat auf 1 Tonnenstelle) gerechnet werden müssen.

§ 11.

Der Betrag des Rohertrages vom Acker wird demnach stets aus einer Multiplication dreier Faktoren mit einander, von denen  $\frac{2}{3}$  der Arealgröße des Ackers — den einen, — das für eine Dessätine nöthige Saatquantum — den anderen — und der Exponent des Fruchtbarkeitsgrades — den dritten Faktor — ausmachen, gefunden werden. — Also mittelst folgender Formel:

$$\frac{2}{3} a \times 486,25 \times f,$$

wobei unter a die Arealgröße des Ackers, unter der Zahl 486,25 das sich immer gleich bleibende Saatquantum pro Dessätine, und unter f der Exponent der Fruchtbarkeit zu verstehen sind. — Soll nun der Betrag des Rohertrages, welcher auf jeden Bodengrad pro 1 Dessätine Acker entfällt, berechnet werden, so bleibt die Arealgröße des Ackers in allen diesen Fällen unverändert dieselbe, sie macht immer  $\frac{2}{3}$  Dessätine aus, aber auch das Saatquantum, die 486,25 Pfund Roggen, bleibt sich stets gleich, folglich läßt sich die obige Formel für diesen speziellen Zweck abkürzen, indem man  $\frac{2}{3}$  mit 486,25 ein für allemal multipliziert, und die hieraus erhaltenen 324 Pfund Roggen einfach um den jedesmaligen Fruchtbarkeitsexponenten vergrößert, wodurch der Rohertrag für jeden Bodengrad sich ergeben muß.



1 Dessät.	I.	Grades zu 8	Korn liefert demnach	(324 × 8 )	gleich	2592 Pfund.
1 "	I. -- II.	zu 7 <sup>1/2</sup>	" "	" (324 " 7 <sup>1/2</sup> )	"	2430 "
1 "	II.	zu 7	" "	" (324 " 7 )	"	2268 "
1 "	II. — III.	zu 6 <sup>1/2</sup>	" "	" (324 " 6 <sup>1/2</sup> )	"	2106 "
1 "	III.	zu 6	" "	" (324 " 6 )	"	1944 "
1 "	III. — IV.	zu 5 <sup>1/2</sup>	" "	" (324 " 5 <sup>1/2</sup> )	"	1782 "
1 "	IV.	zu 5	" "	" (324 " 5 )	"	1620 "
1 "	IV. — V.	zu 4 <sup>1/2</sup>	" "	" (324 " 4 <sup>1/2</sup> )	"	1458 "
1 "	V.	zu 4	" "	" (324 " 4 )	"	1296 "
1 "	V. — VI.	zu 3 <sup>1/2</sup>	" "	" (324 " 3 <sup>1/2</sup> )	"	1134 "
1 "	VI.	zu 3	" "	" (324 " 3 )	"	972 "
1 "	VI. — VII.	zu 2 <sup>1/2</sup>	" "	" (324 " 2 <sup>1/2</sup> )	"	810 "

Roggen als Rohertrag.

§ 12.

Der Reinertrag vom Acker wird aus dem Rohertrage mittelst folgender Formel berechnet :

$$\frac{r - 2s}{2}$$

wobei unter r der Rohertrag und unter s die Saat zu verstehen ist.

Das heißt von dem Rohertrage ist, den Reg. Regl. vom Jahre 1766 zufolge, erstens die Saat, dann nochmals der Betrag der Saat, — für einen Posten, welcher die Abgaben, die Kosten für die Instandhaltung der Geräthe, Gebäude etc. und für die Meliorationen in sich begreift, und in den Reg. Regl. unter der Bezeichnung „Station“ aufgeführt wird, — in Abzug zu bringen; — der dann nachbleibende Rest aber ist zu halbiren, und die eine Hälfte für die Arbeitskosten, die andere für den Reinertrag in Rechnung zu setzen. — Z. B. der Rohertrag 1 Dessätine Acker I. Grades beträgt 2592 Pfund; hiervon ist zunächst die Saat mit 324 Pfund, und darauf nochmals der Betrag der Saat mit 324 Pfund abzuziehen, wodurch als Rest 1944 Pfund nachbleiben, welche halbirt für die Arbeitskosten 972 und für den Reinertrag ebenfalls 972 Pfund ergeben, welches Resultat durch obige Formel, also

$$\frac{2592 - (2 \times 324)}{2} = 972 \text{ Pfund, am einfachsten zu erreichen ist.}$$

Für sämtliche Ackerbodengrade mit den bezüglichen Zwischenstufen machen die einzelnen Posten, in welche der Rohertrag jedesmal zu zerlegen, und unter denen der Reinertrag immer enthalten ist, nachstehende Beträge aus:

	Der Rohertrag in Roggen Pf.	Die Saat in Roggen Pf.	Die Station in Roggen Pf.	Die Arbeitskosten in Roggen Pf.	Der Reinertrag in Roggen Pf.
1 Dessät. I. Grades zu 8 Korn . . . .	2592	324	324	972	972
1 Dessät. I. — II. Grades zu 7 $\frac{1}{2}$ Korn .	2430	324	324	891	891
1 Dessät. II. Grades zu 7 Korn . . . .	2268	324	324	810	810
1 Dessät. II. -- III. Grades zu 6 $\frac{1}{2}$ Korn.	2106	324	324	729	729
1 Dessät. III. Grades zu 6 Korn . . . .	1944	324	324	648	648
1 Dessät. III.—IV. Grades zu 5 $\frac{1}{2}$ Korn .	1782	324	324	567	567
1 Dessät. IV. Grades zu 5 Korn . . . .	1620	324	324	486	486
1 Dessät. IV.—V. Grades zu 4 $\frac{1}{2}$ Korn .	1458	324	324	405	405
1 Dessät. V. Grades zu 4 Korn . . . .	1296	324	324	324	324
1 Dessät. V.--VI. Grades zu 3 $\frac{1}{2}$ Korn .	1134	324	324	243	243
1 Dessät. VI. Grades zu 3 Korn . . . .	972	324	324	162	162
1 Dessät. VI.—VII. Grades zu 2 $\frac{1}{2}$ Korn	810	324	324	81	81

§ 13.

Sowohl der solchergestalt ermittelte Roh- als der Reinertrag sind indeß nicht unbedingt, — in der angeführten Höhe ihrer Beträge, — als von dem Acker aufgebracht anzusehen, sondern bloß unter der Voraussetzung, daß dem Acker für die Hingabe der jedesmaligen Ernte ein ausreichender Ersatz geboten wurde.

Um das genügende Ersatzmittelquantum zu beschaffen, werden 6,48 Fuder Mittelheu und 3 Dessätinen Mittelweide für jede Dessätine Acker, (entsprechend den Bestimmungen der Reg. Negl. vom Jahre 1766, nach denen 3 $\frac{1}{3}$  Fuder Heu und 3 Tonnenstellen Mittelweide auf 1 Tonnenstelle Acker jedesmal zu rechnen seien) als erforderlich von der Hafenschätzung angenommen.

Nur unter dieser Bedingung sollen die obigen Roh- und Reinerträge des Ackers als gewährleistet angesehen werden.

Die 6,48 Fuder Mittelheu repräsentiren, wie aus den betreffenden, später angeführten Heuschlags und Weidetabellen ersichtlich ist, in Roggenwerthe umgesetzt 405,2 Pfund Roggen, und die 3 Dessätinen Mittelweide 121,56 Pfund Roggen, wofür, der runden Summe wegen, im ersten Falle 404 Pfund, und im zweiten 120 Pfund Roggen in Anschlag zu bringen sind.

Erst wenn man diese Beträge des normalen Ersatzes von den — nur unter gewissen Bedingungen erzielten, und daher nur in bedingter Weise gültigen, in den vorigen §§ ausgerech-

neten Roh- resp. Reinerträgen des Ackers in der Art abzieht, daß von dem betreffenden Roh-  
ertrage der volle Roggenwerth des normalen Ersatzquantums, also 404 plus 120 = 524 Pfund  
Roggen, — und eben so von dem betreffenden Reinertrage die Hälfte vom Roggenwerth des nor-  
malen Ersatzquantums, also 202 plus 60 = 262 Pfund Roggen subtrahirt werden, erhält man:  
einmal den absoluten Rohertrag und das andere Mal den absoluten Reinertrag einer jeden  
Ackerdeffätine andern Bodengrades.

§ 14.

**Tabelle**

für den absoluten Reinertrag von einer Deffätine Acker aller Bodengrade. — (Von dem Rohertrage  
sind in Summa 524 Pfund Roggen jedesmal in Abzug gebracht, und zwar in der Weise, daß  
von dem Posten der Station und von dem Reinertrage immer je 262 Pfund Roggen, als auf  
den Ersatz entfallend abgezogen worden sind.)

<b>Classe.</b>	Rohertrag pro 1 Deffät. Acker.	Saat pro 1 Deffät. Acker.	Station pro 1 Deffät. Acker.	Arbeitsko- sten pro 1 Deffät. Acker.	Reinertrag pro 1 Deffät. Acker.
I Classe zu 8 Korn . . . . .	2074 Pf	324 Pf.	62 Pf.	972 Pf.	710 Pf. Roggen
I—II Classe zu 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> desgleichen . .	1906 „	324 „	62 „	891 „	629 „ „
II Classe zu 7 desgleichen . . . .	1744 „	324 „	62 „	810 „	548 „ „
II—III Classe zu 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> desgleichen .	1582 „	324 „	62 „	729 „	467 „ „
III Classe zu 6 desgleichen. . . .	1420 „	324 „	62 „	648 „	386 „ „
III—IV Classe zu 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> desgleichen .	1258 „	324 „	62 „	567 „	305 „ „
IV Classe zu 5 desgleichen . . . .	1096 „	324 „	62 „	486 „	224 „ „
IV—V Classe zu 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> desgleichen .	934 „	324 „	62 „	405 „	143 „ „
V Classe zu 4 desgleichen . . . .	772 „	324 „	62 „	324 „	62 „ „
V—VI Classe zu 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> desgleichen .	610 „	324 „	62 „	243 „	— 19 „ „
VI Classe zu 3 desgleichen . . . .	448 „	324 „	62 „	162 „	—100 „ „
VI—VII Classe zu 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> desgleichen .	286 „	324 „	62 „	81 „	—181 „ „

§ 15.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgerechneten Reinerträge für die verschiedenen Acker-  
bodengrade weisen ihre absolute Größe auf. — Sie repräsentiren bei jeder Deffätine anderen  
Bodengrades denjenigen Betrag ihrer Grundrente, welchen sie, — ohne daß ein Ersatz von außen  
her ihr geboten wäre, — ganz selbstständig, ihrem eigenen Produktionsvermögen zufolge, jedesmal  
aufzubringen im Stande ist.—

Unter den Verhältnissen thatsächlicher Wirklichkeit werden diese absoluten Beträge bloß dann den factisch erzielten Reinerträgen entsprechend sein, wenn der betreffende Acker ganz isolirt, ohne eine Ersatzmittelquelle zu besitzen, bewirthschaftet wird.

Sobald indeß in einer Wirthschaft zu einem Acker Heuschlag und Weide gehören, von welchen ihm ein Ersatz regelmäßig zugeführt wird, so muß sein Reinertrag um denjenigen Betrag steigen, welcher in der Heuschlag- und Weidetabelle als von der Heu- resp. Grasrente dieser Appertinentien auf ihn entfallend, angegeben ist.

Zur Vereinfachung der Rechnung jedoch sind in den revisorischen Beschreibungen, — unter allen Umständen, und ohne Rücksicht auf die thatsächlich bestehende Abhängigkeit einzelner Landstücke von einander, — die absoluten Reinerträge für alle Landappertinentien einer Wirthschaft ausschließlich in Anwendung zu bringen, da es für den Gesamtwertb eines Landcomplexes ganz gleich bleibt, ob man z. B. 1 Dessätine Acker zu 6 Korn mit 386 Pfund Roggen, eine hierzu gehörige Dessätine Heuschlag I. Classe mit 250 Pfund Roggen und endlich eine gleichfalls zugehörige Dessätine Weide I. Classe mit 30 Pfund Roggen, — also alle diese 3 Appertinentien mit ihren absoluten Reinerträgen, — zu der Summe von 666 Pfund Roggen vereinigt, oder aber für dieselben Landstücke, — beim Acker seihen, unter den gegebenen Verhältnissen, factisch aufgebrauchten Reinertrag von 386 Pfund plus 128 Pfund (dem Heuschlagantheil) plus 30 Pfund (dem Weideantheil), also in Summa mit 544 Pfund in Rechnung bringt, und hierauf den nachbleibenden, reinen Heuschlagertrag mit 122 Pfund, als von diesem letzteren erbracht, noch hinzurechnet, wodurch wiederum im Ganzen 666 Pfund Roggen das Ergebnis bildet.

Die revisorische Beschreibung bringt demnach, indem sie bloß die absoluten Reinerträge in Rechnung setzt, sowohl den Gesamtwertb des ganzen Landcomplexes, als den Wertb jedes einzelnen Landbestandtheils von demselben an sich jedesmal zum richtigen Ausdrucke, der Wertb aber, welcher unter den gegebenen, besondern Verhältnissen jeder Appertinenz speziell, — also in bedingter Weise, zukommt, wird von ihr nicht angegeben. — Dieser kann indeß mit Leichtigkeit — nach den resp. Tabellen ausgerechnet werden, falls ein solcher Nachweis gewünscht wird. \*)

### § 16.

Bei den Ackerbodengraden, welche in der Akertabelle mit negativen Reinerträgen aufgeführt sind, wird durch dieses Ergebnis ihrer Schätzung resp. Berechnung nachgewiesen, daß ein

---

\*) **Anmerkung.** Der Wertb des Landes und sein Reinertrag sind keineswegs identisch; sie stehen bloß immer in einem direkten Verhältnisse zu einander, ganz wie das Kapital zu seinen Zinsen. — Den Grundstock macht das Land selbst aus, und sein jährlicher Reinertrag ist nur der Maßstab, oder das einzige, verfügbare Merkmal für die Größe des ersteren. — In gewissem Sinne ist man jedoch berechtigt, von dem Reinertrage als vom Wertbe eines Landes zu sprechen, da beide von einander stets in gleicher Weise abhängig sind. Nur hat man bei dieser übertragenen Ausdruckweise, unter dem Reinertrage nicht den vollen Wertb des Landes an sich zu verstehen, sondern bloß die jährlich von ihm aufgebrauchte Rente, aus welcher, — je nachdem man zu 4 oder zu 5% kapitalisirt, — die Größe des Fonds selbst jedesmal berechnen läßt. — Man kann also z. B. mit 100 Pfund Roggen, welche den Reinertrag 1 Dessätine Landes ausmachen sollen, wohl den Wertb derselben, — namentlich vergleichsweise mit andern, — angeben und bezeichnen; — aber nicht diese 100 Pfund Roggen, sondern 2500 resp. 2000 Pfund Roggen werden dem ungeachtet den vollständigen Wertb dieses Landstückes in diesem Falle ausmachen.

solcher Boden, als Acker, für sich allein, ohne genügende Ersatzmittel bewirthschaftet, die Arbeitskosten nicht mehr zu decken im Stande ist, und daher dem Bebauer eines solchen statt eines Gewinnes, immer einen Verlust eintragen muß. —

Dieses Resultat der Ausrechnung, — so sehr es einerseits dem entspricht, was thatsächlich bei einer Nutzung derartigen Bodens als Acker zu erzielen ist, — müßte dennoch andererseits zu dem widersinnigen Schlusse führen, daß es Bodenarten geben könne, die nicht nur an sich werthlos seien, sondern welche die Eigenthümer derselben noch dazu verpflichteten, z. B. ihren Pächtern diejenigen Verluste zu vergüten, welche sie, — der Schätzung des Landes zufolge, — regelmäßig bei ihrer Bearbeitung erleiden mußten. Allein zu einer solchen Folgerung darf die Taxation des Landes niemals Veranlassung geben. Sie kann den Boden für absolut werthlos, wie die Impedimente, oder für zeitweilig werthlos, wie das unbrauchbare Land, erklären, aber unter diesen Nullpunkt des Werthes hinabzugehen, ist sie nicht berechtigt. — Und zwar aus dem Grunde, weil sie für die Bebauung des Landes bloß rationelle, nie aber unvernünftige Motive voraussetzen darf, und somit die Verwendung von Arbeitskräften zur Bearbeitung eines Landes bloß zu dem Zwecke, um hierdurch einen regelmäßig sich ergebenden Verlust zu erzielen, unter keinen Umständen, als einen berücksichtigenswerthen Faktor, mit in Rechnung zu ziehen befugt ist.

Die als Acker genutzten Bodenarten mit negativen, absoluten Reinerträgen können jedoch, wenn ihnen genügende Heuschläge und Weiden zugetheilt werden, in dieser bedingten Weise, dennoch positive Reinerträge liefern (wie solches aus der im § 12 aufgeführten Tabelle ersichtlich ist); und obgleich die zur Erzielung eines solchen Resultates aufgewendeten Ersatzmittel einen Theil ihres eigenen Werthes dabei verlieren, so daß es jedenfalls vortheilhafter wäre, diese letzteren unmittelbar zu verwerthen, als vermittelt einer Verwandlung in solche Produkte, die von dem unergiebigen Acker gewonnen werden, so kann es doch wirtschaftliche Lagen und Verhältnisse geben, in denen diese Art des Betriebes als die einzige mögliche, und daher berechtigt, erscheinen muß. In diesem Falle stellt sich der Gesamtwertb eines Landcomplexes, welcher aus Heuschlag, Weide und einem — die Arbeitskosten nicht aufbringenden Acker zusammengesetzt ist, niedriger als der Werth, den derselbe Heuschlag und dieselbe Weide ohne den Acker haben würden.

Das Anormale eines solchen Zustandes muß indeß, — da es einmal, besondern Umständen zufolge, in der Wirklichkeit besteht, — auch für die Taxation des Landes maßgebend sein und von ihr zum Ausdruck gebracht werden. — Jedoch giebt es hier, in dieser Beziehung, eine Grenze für die Schätzung des Landes, die nicht überschritten werden darf. Sobald nämlich einer Dessätine Ackerboden mit negativem Reinertrage nur so wenig an Ersatzmitteln regelmäßig zur Verfügung steht, daß ihr Reinertrag mit Zuhilfenahme dieser letzteren bloß demjenigen einer Dessätine Weide niedrigster Classe gleichkommt, so ist dieses Landstück, ganz unabhängig davon, wie es thatsächlich genutzt wird, nicht mehr als Acker, sondern als Weide in Anschlag zu bringen. Denn dann absorhirt die schwache Produktionskraft desselben den ihm gebotenen, geringen Ertrag bis zu dem Grade, daß das ihm zugetheilte, zur Aufbringung eines positiven Ertrages besteuernde Grundstück, selbst allen eigenen Werth einbüßt und in die Kategorie der unbrauchbaren Ländereien herabsinkt.

Da aber die Taxation des Landes nie ein an sich werthhaltiges Object für vollständig werthlos erklären darf, so ist mit dem Eintritt eines solchen Verhältnisses zwischen den 3 unergiebigen Ackerbodengraden zu ihren Ersatzmitteln der Grenzpunkt erreicht, über den hinaus die Taxation des Landes ihrem allgemeinen Grundsatz: jeden Boden immer nach seiner factischen Nutzungsart zu schätzen, — nicht weiter nachzukommen vermag, und auf die thatsächliche Bewirthschaftung des betreffenden Grundstückes keine Rücksicht zu nehmen berechtigt ist.

Die Regel, nach welcher die 3 Ackerbodengrade mit negativen, absoluten Reinerträgen in der revisorischen Beschreibung zu behandeln sind, lautet demnach folgendermaßen: Eine negative Werthgröße darf die Summe der Reinerträge von Landstücken, welche den Landbestand einer Wirthschaft ausmachen, niemals ergeben.

Es ist daher ein Land, das als Acker genutzt wird und seinem Bodengrade nach nur einen negativen Reinertrag aufzubringen vermag, nicht als Acker, sondern als Weide der letzten Classe einzuschätzen und in Rechnung zu bringen:

- 1) wenn dieses als Acker genutzte Land, den alleinigen Landbestand der Wirthschaft ausmacht;
- 2) wenn diesem als Acker genutzten Boden an Heuschlag und Weide, oder auch blos an einer dieser Appertinentien in einer Wirthschaft so wenig zugetheilt worden ist, daß sein positiver Reinertrag die Höhe der von einer gleich großen Weide letzter Classe aufgebrachten Grundrente blos erreicht.

Eine Dessätine Weide III. Classe liefert einen Reinertrag im Werthe von 15 Pf. Roggen. Hat nun 1 Dessätine Acker zu  $3\frac{1}{2}$  Korn mit einem Reinertrage von — 19 Pf., oder 1 Dessät. Acker zu 3 Korn mit ihrem Reinertrage von — 100 Pf., oder 1 Dessät. Acker zu  $2\frac{1}{2}$  Korn mit ihrem Reinertrage von — 181 Pf., vermittelt eines gewissen Ersatzquantums einen positiven Reinertrag erbracht, welcher jedoch nicht mehr als 15 Pf. Roggen ausmacht, (wozu im ersten Falle ein Ersatzquantum im Werthe von 19 plus 15 gleich 34 Pf., im 2ten Falle ein solches im Werthe von 100 plus 15 = 115 Pfund und im 3ten Falle ein solches im Werthe von 181 plus 15 = 196 Pfund Roggen erforderlich wären) — so ist jede dieser 3 Ackerdessätinen nicht als Acker, sondern als Weide III. Classe einzuschätzen.

In allen übrigen Fällen des Vorkommens solcher Ackerbodenarten mit negativen, absoluten Reinerträgen, z. B. als Theile eines Ackers höherer Bodengrade, mit oder ohne die genügenden Ersatzmittel, — oder auch als alleiniger Bestand des ganzen Ackers, aber mit hinreichendem Heuschlag und Weide versehen, sind dieselben als Acker einzuschätzen und in die Berechnung der revisorischen Beschreibung mit den ihnen zukommenden Werthen einzutragen.

## C.

### Die Schätzung der Heuschläge und die Berechnung ihrer Erträge.

#### § 17.

Alle Heuschläge werden, — übereinstimmend mit der vom Generalgouverneuren der Ostseeprovinzen Grafen Browne ertheilten hierauf bezüglichen Resolution vom Jahre 1781, — in 4 Classen eingetheilt.

Diese 4 Classen, werden nach der Lage und der Bodenformation des von den Heuschlägen eingenommenen Landes unterschieden, und bedingen naturgemäß, — weil die Verbreitungsbezirke der verschiedenen Gräser und Gewächse von der Lage und der Bodengestaltung ihrer Standorte in erster Reihe abhängig sind, — zugleich die Eintheilung für die Nährwerthe des von den Heuschlägen gewonnen Futters. — In dieser letzten Beziehung, — also für die *Qualität* des Futters, — sind jedoch blos 3 Stufen angenommen worden, nach denen die I. und III. Classe zur obersten Stufe, mit einem Nährwerthe von 3,8 Pfund Heu gleich 1 Pf. Roggen, die II. Classe zur 2 Stufe, mit einem Nährwerthe von 4,8 Pf. Heu gleich 1 Pf. Roggen, und die IV. Classe zur 3 Stufe, mit einem Nährwerthe von 5,8 Pfund Heu gleich 1 Pfund Roggen, zu rechnen sind.

Uebrigens werden die 4 Classen, — lediglich nach der Ergiebigkeit der Heuschläge, — noch in je 2 Grade eingetheilt, so daß in Hinsicht auf die *Quantität* des von den Heuschlägen gewonnen Futters, im Ganzen 8 Grade bestehen.

#### § 18.

Die I. Classe wird von den Strand-, den Koppel-, den Bach- und den Quelluferheuschlägen gebildet. Für die Strandheuschläge ist das Charakteristische ihre Lage am Meeresstrande. Dennoch sind nicht alle Heuschläge, welche überhaupt am Meeresstrande liegen, zu ihnen zu rechnen, — sondern blos solche, welche — bei niedriger Lage — den zeitweiligen Ueberfluthungen durch das Meereswasser ausgesetzt sind, oder in deren Untergrund — bei höherer Lage — das Meereswasser zu Zeiten einzubringen vermag. Im Boden oder im Untergrunde dieser Heuschläge finden sich daher immer abgelagerte Salze, welche von den Pflanzen, mit denen sie bestanden sind, aufgenommen werden. Diesem Salzgehalte verdanken die letzteren ihre Nahrhaftigkeit, und zugleich bedingt derselbe ihren Unterschied von allen Binnenlandgewächsen. Die Gramineae, Süßgräser, unter ihnen Phragmites, der Rohrschilf, — einige Juncaceae, eifnisch Tubber, — und mehrere Arten der Papilionaceae, Klee und Wickengewächse, — machen den Hauptbestand der Grasnarbe dieser Heuschläge aus.

Die Koppelheuschläge sind an sich keine besondere Art von Heuschlägen, sie bilden blos mehr oder weniger kleine Parcellen jeder andern Heuschlagklasse, mit Ausnahme der Moräste, die sich durch außerordentliche Ergiebigkeit auszeichnen, — und zwar daher, weil sie an Viehstallungen oder Aecker unmittelbar angrenzend, so gelegen sind, daß die von dort herrührenden Dungstoffe auf dieselben abfließen, wodurch nicht allein ihre Fruchtbarkeit wesentlich erhöht, son-

dern auch das Vorkommen edlerer, nahrhafter Gewächse, an Stelle der ursprünglichen, minderwerthigen, begünstigt wird.

Bei den Bach- und Quellerheuschlägen, welche — wie die Koppelheuschläge ebenso in den Niederungen, als auf den höher gelegenen Ebenen des Binnenlandes vorkommen können, liegt das entscheidende Moment für ihre Einschätzung in der Güte und in der Menge des Wassers, welches sich zu Zeiten über sie ergießt. — Führt das Wasser reichlich Pflanzennährstoffe mit sich, die der Bach auf seinem Laufe von anliegenden, fruchtbaren und bebauten Ländereien aufgenommen, oder die Quelle aus dem Inneren der Erde hinaufbefördert hat, so wird sowohl die Ergiebigkeit als der Nährwerth des damit getränkten Pflanzenbestandes dieser Landstücke ein so großer sein, daß diese Heuschläge unbedingt zur I. Classe gerechnet werden müssen; — kommt dagegen das Wasser aus Moorgründen und ist namentlich eisenhaltig, oder ist dasselbe überhaupt in ungenügender Menge vorhanden und übt daher entweder einen schädlichen, oder besten Falls keinen Einfluß auf die Vegetation aus, so ist solchen Heuschlägen, trotz ihrer Lage an Bächen, oder Quellen diejenige Klasse anzuweisen, zu der sie der Bodenformation des von ihnen eingenommenen Landes nach gehören.

Die Gramineae, Süßgräser, und die Papilionaceae, Klee- und Wickengewächse, müssen den Hauptbestand der Grasnarbe dieser Heuschläge ausmachen, daneben können noch die Hahnenfußarten, Ranunculaceae, einige Umbelliferae und Cyperaceae vorkommen.

In seinem Nährwerthe gehen von allem Heu, das auf den Heuschlägen dieser Classe gewonnen wird, 3,8 Pfund auf 1 Pfund Roggen.

Bei allen zu dieser Classe gehörenden Heuschlagarten übt der Boden, auf dem die Pflanzen unmittelbar ihren Standort haben, — und der Untergrund, aus dem die tiefwurzelnden Gewächse oft den größten Theil ihres Nährbedarfs beziehen, einen wesentlichen Einfluß auf ihre Ergiebigkeit aus. Es sind daher keineswegs alle Strand- und Koppelheuschläge an sich zum 1. Grade zu zählen, weil die Mehrzahl derselben wirklich dahin gehören mögen, oder die Bach- und Quellerheuschläge zum 2. Grade, weil sie meistens in diese Kategorie fallen dürften, sondern in jedem speziellen Falle muß es auf den größeren Ertrag, oder das größere Produktionsvermögen ankommen; und es kann daher ein bestimmter Strandheuschlag ebensogut in den 2. Grad, als ein Bachuferheuschlag in den 1. Grad eingeschätzt werden, wenn die specifischen Bedingungen seiner Ertragsfähigkeit solches nothwendig machen.

In die II. Classe gehören die Pajoder Niederungsheuschläge.

Diese nehmen die Niederungen des Binnenlandes ein.

Das von den benachbarten Höhen abfließende Wasser erhält sie feucht und erhöht in dem Maße ihre Produktionsfähigkeit, als dasselbe befruchtende Stoffe mit sich führt. — Ist der Untergrund dieser Heuschläge durchlassend, und ergießen sich zu Zeiten reichliche Wassermassen über sie aus, so kann ihre Ergiebigkeit eine recht bedeutende werden. Im entgegengesetzten Falle jedoch, wenn der Untergrund undurchlassend, und ein natürlicher Abfluß für das im Frühjahr und Herbst zufließende Wasser nicht vorhanden ist, sinkt dieselbe in dem Grade, als diese ungünstigen Bedingungen vorherrschen, — und der Pajoheschlag nähert sich mehr und mehr dem



Charakter der Moräste, sowohl hinsichtlich der Masse des von ihm aufgebrauchten Futters, als des Nährwerthes desselben.

Die Grasnarbe der Pajohenschläge wird hauptsächlich durch die Niedgräser, *Carex*, aus der Familie der Cyperaceae gebildet, dazwischen finden sich mehr oder weniger häufig die gelbblühenden Hahnenfußarten, aus der zahlreichen Familie der Ranunculaceae.

Die Pajohenschläge liefern qualitativ das Mittel- oder Durchschnittsheu, dessen Nährwerth sich zum Roggen verhält wie 4,8 Pfund zu 1 Pfund.

Die III. Classe wird durch die *M r r o = o d e r H ö h e n h e u s c h l ä g e* gebildet.

Das hochgelegene, ebene oder hügelige Land wird von ihnen eingenommen. Sie sind daher vorwiegend trocken und leiden oft an Dürre. Je humusreicher und lehmhaltiger ihr Boden ist, desto länger vermögen sie die Feuchtigkeit zu erhalten und desto ergiebiger werden sie sein. Je mehr der Sand oder der Grand in ihrem Boden vorherrscht, desto schneller trocknen sie völlig aus, und desto tiefer sinkt ihr Produktionsvermögen.

Den Bestand ihrer Grasnarbe machen vornehmlich die Gramineae, Süßgräser mit Stengelblättern, — ferner mehrere Arten aus der Familie der Compositae, mit ihren großen Wurzelblättern, estnisch *Piberlehed*, — sodann Klee- und Wickengewächse aus der Familie der Papilionaceae und endlich noch Glockenblumen, Campanulaceae, — aus.

In ihrem Nährwerthe sind 3,8 Pfund des von ihnen gewonnenen Heus gleich 1 Pfund Roggen zu rechnen.

Die IV. Classe enthält die *M o r ä s t h e u s c h l ä g e*. — Diese sind in den Tief-ebenen gelegen, welche keinen natürlichen Abfluß für das Wasser haben, — deren Untergrund stets undurchlassend, aus sehr feinkörnigem Sande, aus Thon oder aus festem, zusammenhängendem Gestein besteht, — und deren Boden daher durch das stauende Wasser versumpft, immer naß, bloß solchen Pflanzen noch einen passenden Standort zu gewähren vermag, deren Nährwerth sehr tief steht.

Enthält der Boden in seiner mehr oder weniger dicken, sauren Humusschichte — Sand oder Grand reichlich beigemischt, so stellt sich sein Produktionsvermögen höher, — besteht er dagegen aus reiner Torferde, so sinkt dasselbe auf den niedrigsten Grad hinab, den ein Land, das noch als Heuschlag veranschlagt werden soll, einnehmen darf.

Die auf den Morästen vorkommenden Pflanzen bestehen hauptsächlich aus Niedgräsern, *Carex*, aus der Familie der Cyperaceae, unter ihnen besonders kenntlich *Eriophorum*, das Wollgras, — und aus Binzen aus der Familie der Juncaceae.

Im Nährwerthe steht das von den Morästen gewonnene Heu am niedrigsten; es müssen 5,8 Pfund desselben auf 1 Pfund Roggen gerechnet werden.

### § 19.

Außer den bei der Beschreibung der einzelnen Classen, im vorigen §, schon angeführten Ursachen für eine ungleiche quantitative Ergiebigkeit von Heuschlägen derselben Classe, sind noch — bei der praktischen Vornahme einer Einschätzung von Heuschlägen in einen der 8 Grade — nachstehende Umstände in Betracht zu ziehen:

- a) ob die Gräser und Pflanzen einen dichten, oder einen undichteren Stand bei der Bildung des Rasens einnehmen;
  - b) ob bei einigen Heuschlägen das Moos, bei andern, — namentlich bei den feuchten und nassen das *Ledum palustre*, Porst, estnisch Porsad, in geringerem, oder größerem Maße den Boden occupirt und die nützlichen Pflanzen verdrängt;
  - c) in wie weit die Dichtigkeit der Bäume und Sträucher, mit denen die Heuschläge bestanden, ihre Ergiebigkeit beeinträchtigt;
  - d) in wie weit das Vorkommen größerer Steine, welche dem Einerntem des Heues hinderlich sein können, den Ertrag schmälern;
- und nachdem in allen diesen Beziehungen der günstigere, oder ein minder günstiger Zustand des betreffenden Heuschlages constatirt worden, — ist derselbe in den höheren resp. in den niederen Grad der ihm zukommenden Classe zu setzen.

### § 20.

Um für den Uebergangsscharakter gewisser Heuschläge bestimmte Normen in der Schätzung und Berechnung derselben zu haben, sind außer den, in den vorigen beiden §§ angegebenen 8 Heuschlaggraden noch 5 Zwischenstufen angenommen worden.

Wo demnach Heuschläge ihrer Bodenbeschaffenheit, ihrer Lage, des ihnen eigenthümlichen Pflanzenwuchses und anderer Verhältnisse und Zustände halber zum Theil der einen, und zum Theil einer andern Classe angehören, — sind dieselben in eine der betreffenden Zwischenstufen einzuschätzen, welche für den gemischten Charakter aller Uebergänge von einer Classe zur andern, mit alleiniger Ausnahmen der Zwischenstufe zwischen der I. und IV. Classe, festgesetzt sind. — Die einzige Ausnahme rührt blos daher, weil es in der Natur der Sache selbst liegt, daß die spezifische Eigenart der I. und IV. Classe sich unter allen Umständen gänzlich ausschließt und folglich einen Uebergang von der einen zur andern unmöglich macht.

Der Werth dieser, in die Zwischenstufen fallenden Heuschläge wird in nachstehender Weise berechnet: In qualitativer Hinsicht sind ihre Erträge genau dem Mittel des für beide, betheiligte Classen giltigen Roggenpfundwerthes gleichgesetzt,

und in quantitativer Beziehung ist das Mittel zwischen dem unteren Grade der höheren und dem höheren Grade der unteren, mitbetheiligten Classe jedesmal angenommen worden.

### § 21.

Außer diesen, für die Schätzung der natürlichen Heuschläge getroffenen Bestimmungen, sollen noch folgende für die Kunstwiesen Geltung haben.

Bei der durch neue Grasansaat, oder eine andere Weise der Rasenverjüngung hergestellten Kunstwiese kommt es namentlich auf die Art der Be- resp. Entwässerung derselben an, und man hat daher Stauwiesen von Rieselwiesen zu unterscheiden.

In Bezug auf die Masse des von ihnen gewonnenen Futters sind beide gleich hoch zu schätzen; in Hinsicht dagegen auf den Nährwerth desselben steht das von den Rieselwiesen erzielte höher, als das von den Stauwiesen. — Von dem ersteren sind, analog dem der Heuschläge I. Classe, 3,8 Pfund Heu im Werthe einem Pfund Roggen gleichstehend, von dem zweiten analog dem der

Heuschläge II. Classe, 4,8 Pfund Heu in Werthe einem Pfund Roggen gleichstehend in Anschlag zu bringen.

§ 22.

Der Rohertrag einer Dessätine Heuschlag oder Wiese braucht nicht erst ausgerechnet zu werden, da er in dem ihr durch die Schätzung zuerkannten Grade jedesmal schon enthalten und gegeben ist. — Eine Dessätine I. Classe des Grades A z. B. ist auf 60 Fuder Heu geschätzt, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, und mit diesem Quantum ist der Rohertrag derselben zugleich festgestellt, so daß es nur noch erübrigt, die Dessätinenzahl eines Heuschlages derselben Güte mit dem Rohertrage der einzelnen Dessätine zu multiplizieren, um den Rohertrag des ganzen Heuschlages jedesmal zu finden.

In Bezug auf die Umrechnung des Heus auf die entsprechenden Roggenwerthe ist zu bemerken, daß die Basis für alle diesbezüglichen Reductionen darauf beruht, daß 1 Fuder, oder 15 Fuder, oder 30 Riespfund, oder 600 Pfund Mittelheu einer halben Tonne, oder 1 Lof, oder 125 Pfund Roggen im Werthe gleich zu achten sind, — ferner daß die Nährwerthe der 3 verschiedenen Heuqualitäten sich zu einander wie die Zahlen 3,8 zu 4,8 und zu 5,8 verhalten, — und daß demnach 1 Fuder, oder 600 Pfund vom besten Heu so viel an Nährwerth enthalten als circa  $1\frac{1}{4}$  Fuder resp. 758 Pfund vom Mittelheu, — oder als circa  $1\frac{1}{2}$  Fuder resp. 916 Pfund vom Heu der niedrigsten Sorte. — Auf die entsprechenden Roggenwerthe reducirt ist folglich

1 Fuder oder 600 Pfund Heu der besten Qualität gleich 158 Pfund Roggen

1 Fuder oder 600 Pfund Heu der mittleren Qualität gleich 125 Pfund Roggen

1 Fuder oder 600 Pfund Heu der schlechtesten Qualität gleich 103,45 Pfund Roggen.

§ 23.

Der Reinertrag der Heuschläge und Wiesen wird berechnet, indem man den Rohertrag, oder seinen entsprechenden Roggenwerth, zunächst in 2 gleiche Theile zerlegt, von denen der eine auf die allgemeinen Arbeitskosten und der andere auf den Reinertrag zu entfallen hat. Jeder dieser beiden Hälften muß indeß noch einmal getheilt werden, und zwar wiederum vorläufig in zwei gleich große Portionen. Von diesen 4, jetzt vorhandenen, gleichen Theilen ist einer auf die Ackerrente überzuführen, d. h. es kommt dieser, — wenn der Heuschlag eine Appertinenz des Ackers bildet, — nicht selbstständig, als ein besonderer Reinertrag des Heuschlages zur Geltung, sondern repräsentirt den Betrag, welchen der Acker als Ersatz von dem ihm zugehörenden Heuschlage zu empfangen hat, und ist daher als solcher jedesmal in der Ackerrente enthalten, oder muß ihr hinzugerechnet werden. — Ein zweiter bildet den Reinertrag, welcher dem Heuschlage, unter allen Umständen als ihm selbst zukommend, in Rechnung gebracht wird. Dieser (nach den Reg. Regl. vom Jahre 1766 die Persehlenrente genannt) ist jedoch um 5pCt. kleiner als der erstere, dem Acker vorkommendenfalls zu gute kommende. — Bei einem für sich allein stehenden, und folglich auch für sich allein berechneten Heuschlage sind diese beiden Beträge dagegen als ihm ausschließlich zukommend anzusetzen, und bilden dann seinen absoluten Reinertrag.

Die beiden nachbleibende Theile gehen auf die Arbeitskosten, und werden, analog der Berechnungsweise für die Ackerrente, zur Deckung zweier, hierauf bezüglicher, getrennter Posten

verwandt ; — erstens zur Begleichung der reinen Arbeitskosten, welche die von dem Rentenbetrage erübrigten 5pCt. als Zuschlag erhalten, — und zweitens um die Abgaben, die Meliorationen, die Bestandhaltung etc., welche Ausgaben zusammen unter die Bezeichnung „Station“ fortiren, zu liquidiren.

Die Formel, nach welcher der absolute Reinertrag eines jeden Heuschlags auszurechnen ist, lautet :

$$\frac{r}{4} \text{ plus } \left( \frac{r}{4} - \frac{5 \times \frac{r}{4}}{100} \right)$$

Hier ist unter  $r$  der Rohertrag des Heuschlags zu verstehen.

Anmerkung : In der revisorischen Beschreibung sind bloß die absoluten Reinerträge der Heuschläge, welche in der letzten Kolonne der folgenden Tabelle enthalten sind, zur Berechnung der Hafenwerthe in Anwendung zu bringen.

		Heuschlag		Reinertrag		Hafenwerth	
Nr.	Fläche	Rohertrag	Reinertrag	Nr.	Fläche	Rohertrag	Reinertrag
1	1000	2500	625	1	1000	2500	625
2	1500	3750	937	2	1500	3750	937
3	2000	5000	1250	3	2000	5000	1250
4	2500	6250	1562	4	2500	6250	1562
5	3000	7500	1875	5	3000	7500	1875
6	3500	8750	2187	6	3500	8750	2187
7	4000	10000	2500	7	4000	10000	2500
8	4500	11250	2812	8	4500	11250	2812
9	5000	12500	3125	9	5000	12500	3125
10	5500	13750	3437	10	5500	13750	3437
11	6000	15000	3750	11	6000	15000	3750
12	6500	16250	4062	12	6500	16250	4062
13	7000	17500	4375	13	7000	17500	4375
14	7500	18750	4687	14	7500	18750	4687
15	8000	20000	5000	15	8000	20000	5000
16	8500	21250	5312	16	8500	21250	5312
17	9000	22500	5625	17	9000	22500	5625
18	9500	23750	5937	18	9500	23750	5937
19	10000	25000	6250	19	10000	25000	6250
20	10500	26250	6562	20	10500	26250	6562
21	11000	27500	6875	21	11000	27500	6875
22	11500	28750	7187	22	11500	28750	7187
23	12000	30000	7500	23	12000	30000	7500
24	12500	31250	7812	24	12500	31250	7812
25	13000	32500	8125	25	13000	32500	8125
26	13500	33750	8437	26	13500	33750	8437
27	14000	35000	8750	27	14000	35000	8750
28	14500	36250	9062	28	14500	36250	9062
29	15000	37500	9375	29	15000	37500	9375
30	15500	38750	9687	30	15500	38750	9687
31	16000	40000	10000	31	16000	40000	10000
32	16500	41250	10312	32	16500	41250	10312
33	17000	42500	10625	33	17000	42500	10625
34	17500	43750	10937	34	17500	43750	10937
35	18000	45000	11250	35	18000	45000	11250
36	18500	46250	11562	36	18500	46250	11562
37	19000	47500	11875	37	19000	47500	11875
38	19500	48750	12187	38	19500	48750	12187
39	20000	50000	12500	39	20000	50000	12500
40	20500	51250	12812	40	20500	51250	12812
41	21000	52500	13125	41	21000	52500	13125
42	21500	53750	13437	42	21500	53750	13437
43	22000	55000	13750	43	22000	55000	13750
44	22500	56250	14062	44	22500	56250	14062
45	23000	57500	14375	45	23000	57500	14375
46	23500	58750	14687	46	23500	58750	14687
47	24000	60000	15000	47	24000	60000	15000
48	24500	61250	15312	48	24500	61250	15312
49	25000	62500	15625	49	25000	62500	15625
50	25500	63750	15937	50	25500	63750	15937

Tabelle für die Roh- und Reiner

Classe.	Grad.	Deffätinenzahl.	R o h e r t r a g.				
			Rud Heu pro Deffätine.	Pfund Heu pro Deffätine.	Correspondirend.		
					Die Fuderzahl pro Lonnen- stelle.	Pfund Heu pro Deffätine.	Pfund Koggen pro Deffätine.
Rieselwiese 3,8 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen.	—	1	90	3600	3	3500	920
Stauwiese 4,8 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen.	—	1	90	3600	3	3500	720
<b>Heuschläge:</b>							
I. Classe 3,8 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen	a	1	60	2400	2	2334	614
" " "	b	1	50	2000	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1945	512
II. Classe 4,8 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen.	a	1	40	1600	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1556	324
" " "	b	1	30	1200	1	1167	244
III. Classe 3,8 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen.	a	1	20	800	2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	778	204
" " "	b	1	15	600	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	583	152,8
IV. Classe 5,8 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen	a	1	15	600	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	583	100
" " "	b	1	10	400	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	389	68
I.—II. Classe 4,3 Pf. Heu = 1 Pf. Roggen		1	45	1800	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1750	408
I.—III. Classe 3,8 Pf. Heu = 1 Pf. Rogg.		1	40	1600	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1556	410
II.—III. Classe 4,8 Pf. Heu = 1 Pf. Rogg.		1	25	1000	5 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	972	226
II.—IV. Classe 5,3 Pf. Heu = 1 Pf. Rogg.		1	20	800	2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	778	146
III.—V. Classe 4,8 Pf. Heu = 1 Pf. Rogg.		1	15	600	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	583	122

träge der Heuschläge und Wiesen.

R e i n e r t r a g.				
Station in Roggen- Pfund pro Dessätine.	Arbeitskosten in Roggen-Pfund pro Dessätine.	Bedingter Reinertrag, wenn der Heuschlag eine Appertinenz des Ackers bildet.		Absoluter Reinertrag, wenn der Heuschlag für sich allein berechnet wird.
		Heuschlag-Rente.	Acker-Rente.	
230	242	218	230	448
180	189	171	180	351
153	161	145	153	298
128	134	122	128	250
81	85	77	81	158
61	64	58	61	119
51	54	48	51	99
38,2	40,1	36,3	38,2	74,5
25	26,5	23,5	25	48,5
17	18	16	17	33
102	107	97	102	199
102,5	107,5	97,5	102,5	200
56,5	59,5	53,5	56,5	110
36,5	38,5	34,5	36,5	71
30,5	32	29	30,5	59,5

## D.

### Die Schätzung der Weiden und die Berechnung ihrer Erträge.

#### § 25.

Die Weiden werden, ebenfalls entsprechend der Resolution des Generalgouverneuren der Ostseeprovinzen Grafen Browne vom Jahre 1781, in 3 Classen eingetheilt.

Zur I. Classe sind die besten,

zur II. Classe sind die von mittlerer Güte

und zur III. Classe sind die unergiebigsten Weiden zu rechnen.

Obgleich diese Eintheilung, als einziges Merkmal für den Unterschied der Classen bei den Weiden, den Grad ihrer Güte gelten zu lassen scheint, so stimmt dieselbe, — wie aus dem folgenden § ersichtlich sein wird, — dennoch mit derjenigen der Heuschläge insofern überein, als auch hier die Lage und die Bodenbeschaffenheit des Landes nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Da aber der Werth des Futters bei den Weiden einer viel weniger genauen Bestimmung, als bei den Heuschlägen, unterliegt, so ist es hier zulässig, daß die Menge durch die Güte des Grases — und umgekehrt, — zum Zwecke der Schätzung des Landes, als einander ausgleichend angenommen werden können. Es dürfen demnach Weiden, von denen die einen ihres größeren Futterquantums halber, und die andern ihres größeren Nährwerthes wegen ungefähr als gleichwerthig anzusehen sind, in ein und dieselbe Classe vereinigt werden.

Freilich treten sie damit aus den correspondirenden Heuschlagclassen aus, denn dort bedingte die Lage und die Bodenbeschaffenheit des Landes entweder das Zusammenfallen beider Vorzüge, — also der Qualität und der Quantität des Futters, — oder das Getrenntsein beider, und die auf diesen Unterschieden beruhenden Classen ließen eine Vertretung resp. Vereinigung ungleichartiger Landstücke niemals zu. — Indes obgleich hierdurch die in dieser Beziehung bestehenden, natürlichen Grenzen bei den Weiden nicht so streng respectirt werden, so schließt sich die Klassifikation der letzteren dennoch im Großen und Ganzen derjenigen der Heuschläge, als der einzigen für Grasländereien möglichen, an, und wenn die betreffenden Classen beider Arten nicht überall zusammenfallen, so hat dies nicht sowohl seinen Grund in einem andern Principe, das hier zur Anwendung gelangen soll, als blos in der weniger genauen Unterscheidung der einmal feststehenden Grenzen, welche hier zulässig erscheint.

#### § 26.

Zur I. Classe gehören alle diejenigen als Weiden genutzten Grasländereien, deren Boden mit einem dichtgeschlossenen Rasen bedeckt ist. — Liegen solche Landstücke am Meeresstrande und enthalten die Pflanzen, mit denen sie bestanden sind, Salze, so liefern sie das nahrhafteste Futter, und kommen schon in Anbetracht dieser Nahrhaftigkeit, unter dem Namen Strandweiden, immer in die I. Classe. Sind die Weiden im Binnenlande gelegen, so können sie ebenso die Niederungen, als auch die hoch gelegenen Ebenen oder Hügel einnehmen, und werden dann im ersten Falle den Pajo, im zweiten den Arroheuschlägen entsprechend sein. — Ihr Boden muß

jedoch tiefgründig, vorwiegend erd- oder lehmhaltig und ihr Untergrund für das Wasser durchlassend sein, wenn sie zur I. Classe gerechnet werden sollen. — Entspringen Quellen auf ihnen, oder fließt ein Bach durch sie hindurch, so erhöht dieses unzweifelhaft ihre Ergiebigkeit, doch sind dies nicht unbedingte Erfordernisse für ihren höheren Werth, da ein tiefgründiger, humoser oder lehmhaltiger Boden und ein guter Untergrund an sich schon genügend sind, um solchen Weiden durch die hierdurch bedingte, größere Fruchtbarkeit einen Vorzug vor allen übrigen zu sichern. — Als ein nicht leicht zu übersehendes Zeichen, sei noch erwähnt, daß bei den Binnenlandweiden ein Bestand gesund wachsender Laubholzbäume, namentlich Birken, Ellern, Epen und Eichen, oder kräftiger Haselnußsträucher als ein Merkmal für die Güte des Bodens und folglich für die Güte der Weide gelten kann.

Zur II. Classe werden die Weiden gerechnet, welche eine weniger dicht geschlossene Rasendecke haben, in feuchten Niederungen, oder auf hohen, trockenen Ebenen, oder auf Hüggelland gelegen sind. — Auch hier sind demnach zwei correspondirende Heuschlagklassen zu einer Weideklasse vereinigt, welcher sowohl die Pajo- als die Arroheuschläge wiederum, — aber freilich nur in deren unterm Grade, — entsprechen. — Der Boden dieser Weiden ist immer flachgründig, mit vorherrschendem Sande oder Grande, bei einem das Wasser undurchlassenden, oder nicht genügend durchlassenden Untergrunde. — Die Gräser und Pflanzen leiden daher in den Niederungen vom stauenden Wasser und verlieren an Nährwerth, je länger die Masse des Bodens anhält, während sie auf den Höhen an Masse einbüßen, je mehr der Boden einem vollständigen Austrocknen ausgesetzt ist. — Charakteristisch für die Weiden dieser Klasse ist der Wachholder, *Juniperus*, mit dem dieselben fast überall bestanden sind. — Kommen Laubhölzer auf ihnen vor, so sieht man es ihrem Wuchse leicht an, daß der Boden ihnen nicht zusagend ist; dagegen entwickeln sich Nadelholzbäume auf den Höhen in ganz normaler Weise.

Die III. Classe machen diejenigen Weiden aus, auf deren Boden die Pflanzen ten am wenigsten dicht geschlossenen Rasen bilden, und deren Futtergewächse, — sei es durch stauendes Wasser, — sei es durch zu große Beschattung von Bäumen — sei es endlich durch die magere Bodenbeschaffenheit bedingt, — den verhältnißmäßig geringsten Nährstoff enthalten. — Hierzu gehören die Morastweiden, welche den Morastheuschlägen, ihrem Charakter und ihrer Bodenlage nach, entsprechen, — sodann die Weiden in dicht bestandenen Nadelholzwäldern, — ferner solche, auf denen das Haidekraut, *Erica vulguris*, vorherrschend ist, — und endlich diejenigen, mit so eisenhaltigem oder so steinigem Boden, daß auf demselben ein Pflanzenwuchs überhaupt nur in der spärlichsten Weise vorkommen kann.

§ 27.

Der Rohertrag einer Dessätine Weide ist, — der oben erwähnten Resolution vom Jahre 1781 zufolge, — für die I. Classe auf 7,29 Pud oder 291,7 Pfund Mittelheu (gleich  $\frac{1}{4}$  Fuder pro Tonnenstelle), — für die II. Classe auf 4,86 Pud oder 194,5 Pfund Mittelheu (gleich  $\frac{1}{6}$  Fuder pro Tonnenstelle) — und für die III. Classe auf 3,64 Pud oder 145,8 Pfund Mittelheu (gleich  $\frac{1}{8}$  Fuder pro Tonnenstelle), angenommen. Dieser Rohertrag auf die ent-



sprechenden Roggenwerthe, — mit Zugrundelegung der bei der Heuschlagreduction angegebenen Gleichstellung von 600 Pfund Mittelheu und 125 Pfund Roggen, — reducirt, giebt :

für 1 Dessätine I. Classe mit einem Ertrage von 291,7 Pfund Mittelheu einen Roggenwerth von 60 Pfund,

für 1 Dessätine II. Classe mit einem Ertrage von 194,5 Pfund Mittelheu einen Roggenwerth von 40 Pfund,

für 1 Dessätine III. Classe mit einem Ertrage von 145,8 Pfund Mittelheu einen Roggenwerth von 30 Pfund.

§ 28.

Der Reinertrag einer Dessätine Weide wird gefunden, wenn man den Betrag ihres Rohertrages halbirte, und die eine Hälfte für den Reinertrag, — die andere aber als auf Abgaben, auf die Instandhaltung von Zäunen etc., auf die Bewachung der Weide u. s. w. gehend, (welche Ausgaben zusammen den Posten der „Station“ ausmachen) — in Rechnung setzt.

§ 29.

**Tabelle**

der Roh- und Reinerträge von der Weide.

Classe.	Dessätinenzahl.	Pud Heu pro 1 Dessätine.	Pfund Mittelheu pro 1 Dessätine.	Rohertrag in Roggen = Pf.	Station in Roggen = Pfund.	Absoluter Reinertrag in Roggen = Pfund
I. Classe . . . . .	1	7,29	291,7	60	30	30
II. Classe . . . . .	1	4,86	194,5	40	20	20
III. Classe . . . . .	1	3,64	145,8	30	15	15

Anmerkung. Der Reinertrag der Weide erhält, den Reg. Regl. vom Jahre 1766 zufolge, — bei der Ausrechnung des Reinergebnisses von einem Landcomplexe, in welchem die Weide eine Appertinenz des Ackers bildet, keinen selbstständigen, dem Werthe der Weide selbst entsprechenden Posten, sondern wird stets beim Acker, dem ihr Ertrag als Ersatz zufällt, in dessen Ackerrente verrechnet.

Blos wo die Weide ganz unabhängig von einem Acker, als für sich allein bestehend, geschätzt werden soll, wird ihr Reinertrag als ein eigener, gesonderter Posten in Anschlag gebracht. — Nach der neuen Berechnungsart des Hackens jedoch, in welcher für alle Appertinenzien ihre absoluten, oder ihre selbstständigen, ihnen allein zukommenden Reinerträge bei den revisorischen Beschreibungen aus-

schließlich gebraucht werden sollen, werden auch die Reinerträge der Weiden in ihrem vollen Betrage immer in Rechnung gesetzt. — Daß damit der obigen Regel kein Abbruch gethan wird, liegt auf der Hand; denn da der Acker ebenso mit seinem absoluten Reinertrage in die Berechnung aufgenommen worden ist, und dieser Betrag immer durch den ihm zukommenden Ersatz zu vervollständigen ist, so kann der Reinertrag der Weide ihm jedesmal zugeschrieben werden, ohne daß dadurch in der Summe beider Posten eine Veränderung eintritt. Denn es bleibt sich ganz gleich, ob man für den factisch erzielten Ertrag des Ackers z. B. 100 Pfund Roggen ansetzt, oder aber seinen absoluten Reinertrag mit 70 Pfund und den der Weide mit 30 Pfund getrennt aufführt, weil in beiden Fällen das Gesamtergebniß dieselben 100 Pfund Roggen ausmacht.

## E.

### Die Schätzung der Haus- und Gartenplätze und die Berechnung ihrer Erträge.

#### § 30.

Alles Land, das von Wohnhäusern, Viehstallungen, Wirthschaftsgebäuden etc., von Hofräumen, Gärten und Gemüseplätzen sowohl auf den Gütern, als auf den bäuerlichen Wirthschaftseinheiten eingenommen wird, und jedesmal zusammen den s. g. „Hof“ ausmacht, ist einer besonderen Taxation auf seinen Werth — nicht zu unterziehen, da die Reg. Regl. vom Jahre 1766 hinsichtlich dieses Landes bestimmen, dasselbe solle überall gleich hoch, und zwar auf den Ertrag eines Ackers mit dem  $5\frac{3}{4}$ fachen Produktionsvermögen geschätzt werden.

#### § 31.

Der Rohertrag einer Dessätine des unter Haus- und Gartenplätzen befindlichen Landes ist demnach nach der im § 11, für die Berechnung des Rohertrages von Aekern angegebenen Formel, zu berechnen, also mit Hilfe von  $\frac{2}{3} a \times 486,25 \times f$ , wofür hier  $\frac{2}{3} \times 486,25 \times 5\frac{3}{4}$  zu setzen ist, und woraus sich dann ergibt, daß 1863 Pfund Roggen diesen Betrag ausmachen

#### § 32.

Die Berechnung des Reinertrages von einer Dessätine solchen Landes ist ebenfalls ganz entsprechend der eines Ackers mit dem  $5\frac{3}{4}$ fachen Ertragsvermögen auszuführen. — Es ist demnach, nach § 12, zunächst von dem Rohertrage, also von 1863 Pfund Roggen, die Saat mit 324 Pfund, — hierauf nochmals der Betrag der Saat — mit 324 Pfund, für den Posten der Station, in Abzug zu bringen, — und der dann nachbleibende Rest, groß 1215 Pfund muß halbirt

werden, wodurch man für die Arbeitskosten 607,5 Pfund und für den Reinertrag 1 Dessätine dieses Landes den Betrag von 607,5 Pfund Roggen erhält.

§ 33.

Zu jedem ganzen, normal eingerichteten Haken müssen, den Reg. Regl. von 1766 zufolge, 0,771 Dessätinen (gleich 1 $\frac{1}{2}$  Tonnenstellen) an Haus- und Gartenplätzen gehören. In der hierauf bezüglichen Berechnung sind daher auf einen ganzen Haken, wenn er normal zusammengesetzt ist, 250 Pfund an Saat, 250 Pfund an Station, 469 Pfund an Arbeitskosten und 469 Pfund Roggen an Reinertrag, als die auf den Haus- und Gartenplatz entfallenden Posten, in Rechnung zu bringen.

Anmerkung 1. Ist der factische Bestand einer Wirtschaftseinheit von der Größe eines Hakens, in Bezug auf den Haus- und Gartenplatz, nicht normal zusammengesetzt, d. h. besitzt dieselbe von dem letzteren nicht genau 0,771 Dessätinen, sondern entweder mehr oder weniger, so kommt natürlich blos die wirklich vorhandene Größe desselben in Betracht, und dem entsprechend ist auch der sich dann ergebende Reinertrag in die Berechnung aufzunehmen.

Anmerkung 2. Von dem Reinertrage des Haus- und Gartenplatzes wird unter feinen Umständen ein Abzug gemacht. Er gilt daher, in der einmal ausgerechneten Größe, für absolut, und ist als solcher, in seinem vollen Betrage stets in die Ausrechnung der Landeswerthe aufzunehmen.

§ 34.

**Tabelle**

des Roh- und Reinertrages von dem Haus und Gartenplatze.

	Der Roh- ertrag in Roggen = Pf.	Die Saat in Roggen= Pf.	Die Sta- tion in Roggen = Pf.	Die Ar- beitskosten in Roggen= Pf.	Der Reins- ertrag in Roggen = Pf.
1 Dessätine Haus- und Gartenplatz. . .	1863	324	324	607,5	607,5
0,771 Dessätinen Haus- und Gartenplatz, als die für 1 ganzen, normalen Haken obligatorische Größe. . . . .	1438	250	250	469	469
0,3855 Dessätinen, als die für einen hal- ben normalen Haken obligatorische Größe	719	125	125	234,5	234,5

F.

## Die Schätzung des Waldlandes und die Berechnung seines Ertrages.

### § 35.

Jedes mit Bäumen oder Sträuchern bestandene Land, welches nicht als Heuschlag oder Weide genutzt wird, und infolge dessen schon in der einen, oder der anderen Weise in Anschlag gebracht worden, ist als — Waldland zu schätzen. — Beim Waldlande wird ein Wald- und ein Strauchlandbetrieb unterschieden. Unter Wald ist jeder Bestand von Bäumen, ohne Rücksicht auf das Alter derselben, — unter Strauchland ein Bestand von Sträuchern zu verstehen.

Für den Wald ist, — bei Schätzung des Landes, unabhängig davon, wie derselbe factisch bewirthschaftet wird, — eine Umtriebszeit von 100 Jahren, — für das Strauchland eine solche von 15,4 Jahren anzunehmen.

### § 36.

Der Rohertrag 1 Dessätine Waldes ist auf einen Roggenwerth von 30 Pfund, gleich dem der untersten Weideklasse, — und der Rohertrag 1 Dessätine Strauchlandes auf einen Roggenwerth von 5,85 Pfund festgestellt.

### § 37.

Der Reinertrag des Waldes ergibt sich, wenn man seinen Rohertrag in 3 Theile zerlegt, und den einen für die Beaufsichtigungs- und andern Kosten in Abzug, die zwei übrigen Theile für den Reinertrag — in Anschlag bringt. — Eine Dessätine Waldlandes hätte mithin an Rohertrag ein Holzquantum im Werthe von 30 Pfund Roggen, und hiervon an Unkosten für 10 Pfund und an Reinertrag für 20 Pfund Roggen, — letzteres gleich einer Dessätine mittlerer Weide, — jährlich aufzubringen. — Da beim Walde eine 100jährige Umtriebsdauer jedesmal anzunehmen ist, so muß, wenn das Waldland z. B. 100 Dessätinen groß ist, die eine, jährlich zur Verwerthung kommende Dessätine im Werthe ihres Holzbestandes dem Jahresertrage des gesammten Waldareals gleichkommen; sie muß daher ein Holzquantum im Werthe von 3000 Pfund Roggen als Rohertrag, und hiervon 1000 Pfund Roggen für die Beaufsichtigungskosten etc, und 2000 Pfund Roggen an Reinertrag liefern.

Der Reinertrag des Strauchlandes wird in gleicher Weise gefunden, indem man  $\frac{1}{3}$  des Rohertrages, als auf die Unkosten, und  $\frac{2}{3}$  desselben als auf den Reinertrag gehend, annimmt. Eine Dessätine Strauchland hat demnach, da ihr Rohertrag einen Werth von 5,85 Pfund Roggen ausmacht, 1,95 Pfund Roggen an Unkosten jährlich zu tragen, und würde dabei einen Reinertrag im Werthe von 3,9 Pfund Roggen aufbringen. — Da für das Strauchland eine 15,4 jährige Umtriebszeit vorgesehen ist, so würde, bei einem Areal von 15,4 Dessätinen solchen Landes, jährlich 1 Dessätine zur Verwerthung gelangen, welche in dem Werthe ihres Strauchbestandes dem Jahresertrage des gesammten Strauchlandes gleichkommen müßte; sie hätte demnach einen Rohertrag in Werthe von  $15,4 \times 5,85 = 90$  Pfund Roggen, und hiervon an Unkosten 30 Pfund Roggen, und

an Reinertrag einen Werth von 60 Pfund Roggen zu liefern; welches Resultat den hieraufbezüglichen Angaben der mehrerwähnten Resolution vom Jahre 1781 entsprechend ist.

§ 38.

Auf einen ganzen Haken sind, der Resolution vom Jahre 1781 zufolge, 30,8 Dessätinen Strauchland (gleich 60 Tonnenstellen), mit einem 15,4 jährigen Umtrieb, — oder 6 Dessätinen Wald, mit einem hundertjährigen Umtriebe, zu rechnen.

Hiernach können entweder 2 Dessätinen Strauchland, oder 0,06 Dessätinen Wald jedes Jahr nutzbar gemacht werden, wodurch in beiden Fällen ein jährliches Holzquantum im Werthe von 120 Pfund Roggen verfügbar wird. -- Dieses Holzquantum soll, wie es in der besagten Resolution vom Jahre 1781 heißt, als genügend erachtet werden, um 2 Wohnhäuser nebst Kiegen, für die beiden bäuerlichen Wirthschaftseinheiten in der Größe eines halben Hakens, mit dem erforderlichen Heizmaterial zu versehen.

G.

**Die Schätzung anderer, nicht unmittelbar zum Landbau gehöriger Produktionsquellen, und die Berechnung ihrer Erträge.**

§ 39.

Einige, nicht speziell dem Landbau angehörende Erwerbsquellen, welche, — wie z. B. die Fischerei, der Seehundsfang, die Gewinnung des Seetangs, des Schlammes etc., — von der Lage einer Wirthschaft am Meeresstrande abhängen, oder welche, — wie z. B. die Steinbrüche, — durch die Bodenbeschaffenheit des Landes bedingt sind, — können in den Gesamtertrag einer Wirthschaft, resp. in die Hakenberechnung derselben mit aufgenommen werden, jedoch, — laut Vorschrift der Reg. Regl. vom Jahre 1766, — nicht anders, als mit dem 10. Theile des für sie ermittelten, durchschnittlichen Reinertrages einiger Jahre.

§ 40.

Rein, auf den Hofs- oder Bauerländereien der Güter betriebenes, industrielles oder Handelsunternehmen, — wie Mühlen, Brantweimbrennereien, Bierbrauereien, Fabriken und Krüge, Buden u. s. w. kann dagegen mit einem Theile seiner Revenüen in den Gesamtertrag einer Wirthschaft, bei der nach dieser Instruction ausgeführten Schätzung des Landes, aufgenommen werden, — da — den Reg. Regl. vom Jahre 1766 zufolge, — jedes derartige Unternehmen, bei der Berechnung der Hakenwerthe des Landes vollständig unberücksichtigt bleiben muß.

## II.

# Instruction für die Berechnung der Hafentwerthe.

## A.

### Die Berechnung des Gesamtwertes einer Wirthschaft und der ihr zukommenden Hafengröße.

#### § 41.

Der Werthgröße eines Deselschen Hafens entsprechen, nach den Reg. Regl. von 1766, ganz bestimmte, normal zusammengesetzte Wirthschaften, bei denen das zu ihnen gehörige Land, sowohl hinsichtlich der Größe seiner einzelnen Bestandtheile, als in Bezug auf das Verhältniß, in welchem diese zu einander stehen, ganz festen Regeln unterliegt.

Eine solche Wirthschaft muß nothwendig in ihrem Landbestande Acker, Heuschlag, Weide, Haus= nebst Gartenplatz und Waldland enthalten; — und diese Appertinentien müssen, je nach ihrer Bodengüte, folgende Größen haben, — resp. in nachstehenden Verhältnissen zu einander stehen.

a) an Acker müssen vorhanden sein, wenn

derselbe zu 8 Korn tagirt ist — 4,74 Dessätinen.

„	„	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	„	„	— 5,1	„
„	„	7	„	„	„	— 5,51	„
„	„	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	„	„	— 6	„
„	„	6	„	„	„	— 6,58	„
„	„	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	„	„	— 7,28	„
„	„	5	„	„	„	— 8,15	„
„	„	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	„	„	— 9,25	„
„	„	4	„	„	„	— 10,71	„
„	„	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	„	„	— 12,7	„
„	„	3	„	„	„	— 15,6	„

**Anmerkung.** Die zu einer Wirthschaft in der Größe eines Hafens erforderliche Dessätinenzahl an Acker, für jeden andern Bodengrad, ist mit Hilfe folgender Formel zu finden:

$$y \times \text{plus } 192 \times = 5531.$$

Hier ist unter  $y$  der bedingte Reinertrag von einer Dessätine Acker, wie er im § 12, unter Anrechnung des normalen Ersatzes von Heuschlag und Weide, angegeben steht, — unter  $x$ , die Dessätinenzahl des Ackers, — unter der Zahl 192 der Reinertrag des normalen Heuquantums (die s. g. Verschlenrente), — und unter der Zahl 5531, der Gesamtwert des Hafens, abzüglich der Rente für den Haus= nebst Gartenplatz, also 6000 Pfund — 469 Pfund Roggen, zu verstehen.

- b) an Heu muß vorhanden sein, auf jede Ackerdessätine beliebigen Bodengrades, entweder vom besten Heu 5,13 Fuder gleich 3078 Pfund Heu, oder vom Mittelheu 6,48 Fuder gleich 3888 Pfund Heu, oder vom minderwerthigen 7,88 Fuder gleich 4698 Pfund Heu, Der Reinertrag dieser 3 verschiedenen Heuquantitäten respäsentirt jedesmal denselben Roggenwerth, nämlich 394 Pfund Roggen, wovon auf die Ackerrente 202 Pfund, auf die Heuschlagrente (die s. g. Bersehlen) 192 Pfund Roggen entfallen.
- c) an Weide müssen vorhanden sein, auf jede Ackerdessätine beliebigen Bodengrades: entweder von der Weide I. Classe 2 Dessätinen, zusammen im Werthe von 60 Pf. Roggen, oder von der Weide II. Classe 3 Dessätinen, zusammen im Werthe von 60 Pf. Roggen, oder von der Weide III. Classe 4 Dessätinen, zusammen im Werthe von 60 Pf. Roggen,
- d) an Haus- und Gartenplatz müssen vorhanden sein 0,771 Dessätinen mit einem Reinertrage von 469 Pfund Roggen.
- e) an Waldland müssen vorhanden sein, entweder 30,8 Dessätinen Strauchland mit einem Reinertrage im Werthe von 120 Pfund Roggen, oder 6 Dessätinen Wald mit einem Reinertrage im Werthe von 120 Pfund Roggen.

**U n m e r k u n g.** Dieses Waldland braucht jedoch, selbst bei einer vollständig normal zusammengesetzten Wirtschaft, nicht als eine besondere Appertinenz vorhanden zu sein, so bald der zu dieser Wirtschaft gehörige Heuschlag oder die Weide mit Bäumen oder Sträuchern ausreichend bewachsen sind.

### § 42.

Mit Zugrundelegung dieses im vorigen § beschriebenen, normalen Bestandes derjenigen Wirtschaften, welche einer Hafengröße entsprechen, sind alle Erträge für die einzelnen, nutzbaren Ländereien, wie solche in dem vorigen Abschnitte aufgeführt wurden, — berechnet. — Jede Dessätine nutzbaren Landes mußte daher, — nach den Vorschriften der Reg. Regl. von 1766, — unter den einen Gesichtspunkt gebracht werden, als mache sie den Bestandtheil einer normal zusammengesetzten Wirtschaft in der Größe eines Hafens aus, um erst in Folge dessen den ihr zukommenden Ertrag ausgerechnet zu erhalten.

Ueberdies ist die Werthgröße eines Deselschen Hafens auf 24 Tonnen oder 6000 Pfund Roggen festgestellt, und das Pfund Roggen bildet mithin eine Theilstufe des Hafenwerthes.

Da nun die Erträge aller nutzbaren Ländereien, in dem vorigen Abschnitte, auf ihre Roggenwerthe ausgerechnet sind, so ist damit zugleich ihr Verhältniß zu der Wertheinheit, also der Hafengröße, festgestellt, und der Ertrag einer Dessätine Landes in einer gewissen Roggenpfundzahl ausgedrückt, giebt gleichzeitig an, den wievielten Theil von einem Hafenwerthe derselbe ausmacht.

In Folge dieses Verhältnisses zum Hafen, und dieser Gleichartigkeit aller, von den einzelnen Landappertinentien berechneten Erträge, hinsichtlich ihrer direkten Beziehung zum

Sakenerwerthe, kann jedes nutzbare Landstück in eine bestimmte Sakengröße eingeschätzt und ausgerechnet werden, ganz unabhängig davon,

1. ob dasselbe zu dem Bestande einer Wirthschaft überhaupt gehört, oder ganz isolirt genutz wird, und

2. ob es, im Landkomplexe einer Wirthschaft einen Theil ausmachend, hier in einem normalen Größenverhältnisse zu den andern Appertinentien derselben steht, oder nicht.

§ 43.

Bei der Berechnung der Gesamterträge solcher Wirthschaften, deren äußere Grenzen unverrückbar sind und bleiben müssen, welche also nicht durch Austausch von Ländereien komplettirt werden können, — wie dieses sich in einem später zu betrachtenden Falle für möglich und selbst geboten erweisen wird, — ist demnach — im Gegensatze zu der bisherigen Berechnungsweise, — nach der neuen, hier vorgeschriebenen Art, — gar keine Rücksicht darauf zu nehmen, in welcher Abhängigkeit die einzelnen Landappertinentien derselben von einander stehen, und ob ihr gegenseitiges Größenverhältniß ein normales, oder ein anormales sei. — Bloss die factischen Resultate, — welche die Vermessung und Taxation für die Erträge der einzelnen Landbestandtheile ergeben, und die stets in absoluten Größenangaben, ohne irgend welches Bedingtfsein von einander, zum Ausdrucke gelangen, — sind in die Schlußberechnung, zur Feststellung des Gesamtertrages einer solchen Wirthschaft, aufzunehmen. — Das etwa Fehlende an einer Appertinenz ist hier daher niemals, — wie es in der früheren Berechnungsweise durchaus erforderlich war, — durch den Ueberschuß einer andern zu ergänzen, um auf diese Weise, wenn auch nur in der bezüglichen Rechnung, den normalen Zusammenhang aller Bestandtheile einer Wirthschaft scheinbar herzustellen; ebenso wie Abzüge von den einmal ermittelten, und somit positiv feststehenden Erträgen der einzelnen Landstücke zu machen, oder eine nachträgliche Erhöhung ihrer Beträge, aus irgend welchen Gründen vorzunehmen, ganz unstatthaft ist. Vielmehr muß hier, selbst wenn in einer derartigen Wirthschaft von den 4. gewöhnlichen, weil nothwendigsten Theilen ihres Landbestandes, also vom Acker, vom Heuschlage, von der Weide und vom Haus- nebst Gartenplaz, eine oder mehrere derselben gänzlich fehlen sollten, demungeachtet der einen, allein vorhandenen Appertinenz der ihr zukommende Werth, ohne jede Verkürzung, zuerkannt werden, und für die betreffende Wirthschaft selbst, auf Grund der bezüglichen Ermittlung des Ertrages für dies eine, von ihr als Acker, oder als Grasland, oder als Haus- nebst Gartenplaz genutzte Landstück, die ihr zustehende Sakengröße ausgerechnet werden können.

Das Waldbland jedoch, welches, so lange es den normalen Heizmaterialbedarf einer Wirthschaft bloss deckt, überhaupt nicht in Anschlag gebracht wird, weil sein Ertrag nur dazu dient, die Wirthschaft aufrecht zu erhalten, nicht aber eine besondere Revenüe abzuwerfen, macht hiervon eine Ausnahme, und kommt nur dann in Rechnung, wenn es in einem, zu diesem Zwecke ungenügenden, oder wenn es in überschüssigem Maße vorhanden ist.

Als normal für einen ganzen Saken gilt ein Holzquantum im Werthe von 120 Pfund Roggen, was pro Landrubel ein nothwendiges Holzquantum im Werthe von 5 Pfund Roggen — ausmacht.



Je nachdem nun eine Wirthschaft ein Mehrfaches, das Einfache, oder einen Theil des Hakenwerthes ausmacht, ist ihr normaler Holzbedarf jedesmal, in entsprechender Weise, größer, gleich, oder kleiner anzusetzen, und das etwa an demselben fehlende, von ihrem Gesamtreinertrage, in Abzug zu bringen.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß, den Reg. Regl. von 1766 zufolge, der normale Holzbedarf einer Wirthschaft, auch ohne daß ein besonderes Waldstück vorhanden, jedesmal als vollständig gedeckt anzusehen ist, und ein bezüglicher Abzug nicht gemacht werden darf,

- 1) wenn die zu einer Wirthschaft gehörigen Heuschläge und Weiden, oder blos eine dieser Appertinentien, mit Bäumen oder Sträuchern genügend bewachsen sind, und ihr arealischer Umfang hinreichend groß ist, um das erforderliche Heizmaterial aufzubringen, und
- 2) wenn Torfmoore in ausreichendem Umfange in den Grenzen einer Wirthschaft liegen, so daß durch diese dem Bedarfe an Heizmaterial entsprochen werden kann.

**U n m e r k u n g:** Bei der Schätzung resp. Berechnung der kleinsten Wirthschaftseinheiten, der s. g. Kostreiberstellen auf Bauerland, und der Anfielerstellen auf Hofsländ, sind immer, gleichmäßig 0,12 Dessätinen oder 288 Quadr. Sazen für ihre Haus- und Gartenplätze in Anschlag zu bringen, unabhängig davon, ob das zu ihnen gehörende Land thatsächlich in dieser Weise genutzt wird, oder nicht.

Haben dieselben noch mehr Land, als 288 Quadr. Sazen inne, so ist dasselbe nach seiner factischen Nutzungsart zu schätzen resp. zu berechnen.

Abzüge von ihren Reinerträgen für fehlendes Brennholz finden bei diesen kleinen Wirthschaftseinheiten nicht statt.

#### § 44.

Gilt es neue Wirthschaftseinheiten, — etwa auf den Hofsländereien der Güter, — zu etabliren, oder sollen die bestehenden, in Schnurstücken liegenden Theile mehrerer Wirthschaften auf Bauerland, für jede derselben, in einheitliche Grenzen zusammengebracht, d. h. diese Wirthschaften streugelegt werden, so dürfen die im § 41 aufgeführten Bedingungen für den normalen Bestand einer Wirthschaft nicht außer Acht gelassen werden. — Namentlich steht es dem Landmesser, bei den ihm zur Neuvertheilung überwiesenen Bauerländereien, nicht zu, der einen Wirthschaft z. B. blos einen Acker, der anderen nur einen Heuschlag u. s. w. zuzumessen, und ihre neuen Hakenwerthe auf dieser Grundlage auszurechnen, sondern er ist verpflichtet, nach Maßgabe der im Ganzen vorhandenen Appertinentien, das Land möglichst in einem solchen Verhältnisse der einzelnen, nutzbaren Theile zu einander an die neu zu gestaltenden Wirthschaften zu vertheilen, wie solches in den erwähnten, hierauf bezüglichen Normen vorgeschrieben steht.

Es sind demnach jeder, mit neuen, einheitlichen Grenzen zu versehenen, bäuerlichen Wirthschaft aus dem Bestande des von ihnen bisher gemeinschaftlich, oder in durcheinander liegenden Parzellen genutzten Landes, — zunächst ein Haus- nebst Gartenplatz, ein Acker, ein Heu-

schlag, eine Weide und, je nach den speziellen Umständen und Erfordernissen, ein Wald- oder Torfland zuzuweisen, — und sodann ist, je nach der Güte des Bodens, der arealische Umfang für eine jede dergestalt abzugrenzen, daß die Erträge jeder einzelnen Wirthschaft möglichst gleichmäßig ihrer früheren Höhe entsprechend, in die neue Berechnung zur Aufnahme gelangen.

## B.

### Die Formen für die Berechnung des Gesamtertrages einer Wirthschaft.

#### § 45.

Die Berechnung des Gesamtertrages einer jeden Wirthschaftseinheit ist, in der revisorischen Beschreibung, stets in der Weise auszuführen, daß die ermittelten Erträge aller ihrer einzelnen Produktionsbestandtheile einfach summiert werden.

Durch diese Instruction unterscheidet sich die neue Art dieser Berechnung wesentlich von der älteren, bisher gebräuchlichen.

Dort wurde gerade in diese Schlußrechnung der Schwerpunkt aller Erwägungen hinsichtlich dessen verlegt, welche Erträge jeder einzelnen Appertinenz, infolge ihrer vorgefundenen Größe und des Verhältnisses zu andern Bestandtheilen einer speziellen Wirthschaft, angerechnet werden sollten.

Es mußten daher Abzüge gemacht, oder das Fehlende bei dem einen, durch den Ueberschuß des anderen Bestandtheils ausgeglichen, überhaupt alle durch die stattgehabte Vermessung und Bonitirung gefundenen Data erst vervollständigt werden, bevor man zu einer Summirung derselben gelangen konnte. Aber obgleich demnach ein Unterschied zwischen den beiden Arten thatsächlich vorhanden ist, — welcher darin seinen Grund hat, daß die ältere immer solche Wertangaben, die nur unter gewissen Bedingungen Geltung haben sollen, in die Schlußrechnung bringt, und hier erst ihre definitive Gültigkeit feststellen läßt, während die neue bloß absolute, d. h. in allen Fällen gleich unwandelbare Größen verwendet, — so stellt sich doch für die — nach beiden Arten ausgeführte Berechnung des Gesamtertrages einer Wirthschaft — immer, — sofern nur allen Bedingungen für eine mögliche Uebereinstimmung durch eine richtige, den Anforderungen beider Arten gemäße Zurichtung der einzelnen Posten entsprochen worden, — dasselbe Resultat heraus.

Bei den normal zu einer Wirthschaft zusammengesetzten Landcomplexen beschränkt sich übrigens diese Uebereinstimmung nicht allein auf die Totalsumme, sondern jeder einzelne Posten in der nach beiden Arten ausgeführten Rechnung wird genau gleich groß sein. — Bei den anormal gebildeten dagegen werden die einzelnen Posten der Rechnung allerdings differiren, die Summe jedoch muß ebenfalls stets denselben Betrag ausmachen.

#### § 46.

Die Berechnung des Gesamtertrages einer Wirthschaft kann nach der neuen Art jedesmal in 4 verschiedenen Formen ausgeführt werden, von denen eine mit der älteren, sofern

es normale Wirthschaften betrifft, in allen Theilen ganz parallel geht und daher die Gleichartigkeit aller einzelnen Posten bei beiden veranlaßt.

Diese 4 Formen sind je nach dem Zwecke, welche die Berechnung des Gesamtertrages einer Wirthschaft jedesmal haben soll, anders eingerichtet, und zwar:

- 1) für den Fall, daß bloß die Reinerträge der einzelnen Appertinentien und folglich auch bloß der Reinertrag der ganzen Wirthschaft, und zwar in der bedingten, nur für diese spezielle Wirthschaft giltigen Weise verlangt werden, gilt die verkürzte, mit bedingten Werthangaben ausgeführte Form;
- 2) für den Fall, daß der ganze Rohertrag mit allen seinen Theilen für jede Appertinentenz und für die ganze Wirthschaft, und zwar wiederum in der bedingten, nur für diese spezielle Wirthschaft giltigen Weise verlangt wird, gilt die vollständige, mit bedingten Werthangaben ausgeführte Form;
- 3) für den Fall, daß bloß die Reinerträge der einzelnen Appertinentien sowohl, als der ganzen Wirthschaft, und zwar in ihren absoluten, unter allen Umständen gleich bleibenden Angaben verlangt werden, gilt die verkürzte, mit absoluten Werthgrößen ausgeführte Form;
- 4) für den Fall, daß der ganze Rohertrag mit allen seinen Theilen für jede Appertinentenz und ebenso für die ganze Wirthschaft, und zwar ebenfalls in ihren absoluten, unter allen Umständen gleichbleibenden Angaben verlangt wird, gilt die vollständige, mit absoluten Werthgrößen ausgeführte Form.

Von diesen 4 Formen bildet die 3te mit den absoluten, in stets gleicher Weise giltigen Reinerträgen, die Grundlage für alle andern, da von dieser alle übrigen, mit Hilfe der bezüglichen Tabellen, leicht abgeleitet, resp. vervollständigt werden können. Zudem ist sie die einfachste, und schließt jede Umstellung oder Umrechnung der einmal vorhandenen Zahlengrößen vollständig aus. Aus diesen beiden Gründen ist ihre ausschließliche Verwendung in der revisorischen Beschreibung vorgeschrieben, während die andern nur im besondern Bedarfsfalle ausgeführt werden können, in die revisorische Beschreibung jedoch niemals aufzunehmen sind.

Zur Verdeutlichung der Sache, und zugleich um die Uebereinstimmung der nach der älteren und der neuen Berechnungsart gefundenen Resultate ziffermäßig nachzuweisen, folgen hier 2 Beispiele, von denen das eine für einen normal, und das andere für einen anormal zusammengesetzten Landcomplex in der Größe eines Hafens, die 4 Formen der Schlußberechnung zur Darstellung bringen sollen. Für das erste Beispiel ist die, in den Reg. Regl. vom Jahre 1766, als Typus eines Hafens hingestellte Wirthschaft, mit durchgehends mittel- oder durchschnittswerthigen Appertinentien in normaler Zusammengehörigkeit, gewählt. Diese besitzt an Acker zu  $4\frac{1}{2}$  Korn 18 Tonnenstellen, an Mittelheu 60 Fuder, an Mittelweide 54 und an Haus- nebst Gartenplatz  $1\frac{1}{2}$  Tonnenstellen. In Deffätinen umgerechnet giebt dieses: 9,25 Deff. für den Acker, 27,75 Deff. für die Weide und 0,771 Deff. für den Haus- nebst Gartenplatz.

Nach der älteren Ausrechnungsart, liefern die 18 Tonnenstellen Acker mit  $\frac{5}{6}$  (dem Ertragsexponenten dieses Bodengrades) multipliziert 15 Tonnen Roggen als Rente, ferner die 60 Fuder Heu eine s. g. Pesehlenrente, welche durch die Multiplication der 18 Tonnenstellen Acker

mit der stets gleichen Zahl  $39\frac{7}{12}$  gefunden wird, und hier 7 Rbl.  $12\frac{1}{2}$  Kop. ausmacht, und endlich liefern die  $1\frac{1}{2}$  Tonnenstellen Haus- nebst Gartenplatz, multipliziert mit  $1\frac{1}{4}$  Rub., d. h. ihrem Ertragsseponenten, 1 Rbl.  $87\frac{1}{2}$  Kop. als Reinertrag.

Nach der neue Ausrechnungsart geben die 9,25 Dess. Acker zu  $4\frac{1}{2}$  Korn an absolutem Reinertrage 1320 Pf. Roggen, hierzu kommt von den 60 Fudern Mittelheu der 4. Theil ihres Gesamtwertes mit 1875 Pfund Roggen, und der ganze Reinertrag von 27,75 Dess. Weide mit 555 Pf. Roggen hinzu, so daß der bedingte Reinertrag dieses Ackers in Summa 3750 Pf. Roggen groß ist. — Von den 60 Fudern Heu werden ferner noch 1781 Pf. Roggen, als der ihnen selbst zu gute geschriebene Werthantheil (nämlich der 4. Theil ihres Gesamtwertes abzüglich 5 pCt.), und endlich von den 0,771 Dess. Haus- und Gartenplatz ihr Reinertrag mit 469 Pf. Roggen als besondere Posten in Rechnung gebracht.

Demnach ergibt:

Nach Form 1

die neue Berechnungsart	und dem	gegenüber die ältere Berechnungsart
für 9,25 Dessätinen Acker — 3750 Pfund		für 18 Tonnenst. Acker 15 Tonnen=3750 Pf.
„ 60 Fuder Heu — 1781 „	„	„ 60 Fuder Heu 7 R. $12\frac{1}{2}$ R.=1781,25 „
„ 0,771 Dess. Hausplatz — 469 „	„	„ $1\frac{1}{2}$ Inst. Hausp. 1 R. $87\frac{1}{2}$ R.=468,75 „
<hr/>		
in Summa 6000 Pfund		in Summa 24 Rbl. oder 6000 Pf.
Roggen als Reinertrag.		Roggen als Reinertrag.

Nach Form 2

	an Rohertrag,	an Saat,	an Station,	an Arbeitskosten,	an Reinertrag.
für 9,25 Dess. Acker . .	13490 Pf. —	2995 Pf. —	2995 Pf. —	3750 Pf. —	3750 Pf.
für 60 Fuder Heu oder 36000 Pf. Heu=7500 Pf.					
Pfund Roggen . . . .	3750 „ —	— „ —	— „ —	1969 „ —	1781 „
für 0,771 Dess. Hauspl.	1438 „ —	250 „ —	250 „ —	469 „ —	469 „
<hr/>					
in Summa .	18678 Pf. —	3247 Pf. —	3247 Pf. —	6188 Pf. —	6000 Pf.
					Roggen.

Nach der Form 3

für 9,25 Dessätinen Acker . .	— 1320 Pf.
„ 60 Fuder Heu . . . . .	— 3656 „
„ 27,75 Dess. Weide . . . . .	— 555 „
„ 0,771 Dess. Hausplatz . .	— 469 „
<hr/>	
in Summa .	6000 Pf. Roggen als Reinertrag.

Nach der Form 4 \*)

	an Rohertrag	an Saat	an Station	an Arbeitsk.	an Reinertrag
für 9,25 Dess. Acker . . .	8630 Pf. —	2995 Pf. —	565 Pf. —	3750 Pf. —	1320 Pf.
für 60 Fuder oder 36000 Pf. Heu gleich 7500 Pf. Rogg.	7500 „ —	—	—	1875 „ —	1969 „ —
für 27,75 Dessät. Weide . .	1110 „ —	—	—	555 „ —	—
für 0,771 Dessät. Hausplatz .	1438 „ —	250 „ —	250 „ —	469 „ —	469 „
in Summa . .	18678 Pf. —	3245 Pf. —	3245 Pf. —	6188 Pf. —	6000 Pf. Roggen.

Das 2. Beispiel behandelt eine Wirthschaft von der Größe eines Hafens, deren einzelne Bestandtheile in anormaler Weise zusammengesetzt sind.

Diese Wirthschaft soll besitzen 24 Tonnenstellen Acker zu  $4\frac{1}{2}$  Korn, 40 Fuder Heu, 48 Tonnenstellen Mittelweide, 1,4 Tonnenstellen Haus- nebst Gartenplatz, und eine Erwerbsquelle in der Fischerei, welche, mit dem 10. Theile des durchschnittlichen Ertrages einiger Jahre veranschlagt, einen Reinertrag von 1 Rbl. 60 Kop. abwirft.

Nach der älteren Berechnungsweise liefern die 24 Tonnenst. Acker multipliziert mit  $\frac{5}{6}$  (dem Ertragsexponenten dieses Bodengrades) 20 Tonnen Roggen an Reinertrag. Da zu diesem Ackerareale normal 80 Fuder Heu (nämlich  $24 \times 3\frac{1}{3}$ ) gehören müßten, hier jedoch bloß 40 Fuder vorhanden sind, so ist der Werth der fehlenden 40 Fuder, welcher  $40 \times 12\frac{1}{2}$  Kop., oder 5 Rbl. beträgt, von der Ackerrente in Abzug zu bringen. Es bleiben für dieselbe mithin  $20 - 5 = 15$  Tonnen Roggen nach. An Weide müßten 72 Tonnenstellen (nämlich  $24 \times 3$ ) zu den 24 Tonnenstellen Acker gehören, da jedoch bloß 48 vorhanden, so ist der Ertrag für die 24 fehlenden Tonnenstellen, welcher ( $24 \times 4\frac{1}{6}$  Kop.) = 1 Rbl. ausmacht, ebenfalls von der Ackerrente noch abzuziehen. Folglich wird diese jetzt,  $15 - 1 = 14$  Tonnen Roggen ausmachen. — Diese 14 Tonnen Roggen bilden nun nicht mehr den Reinertrag von den ursprünglichen 24 Tonnenstellen sondern bloß von 16,8 Tonnenstellen, welche letzteren gefunden werden, indem man die 14 Tonnen Roggen durch den obigen Ertragsexponenten, also durch  $\frac{5}{6}$  dividirt. Mit diesen 16,8 Tonnenstellen ist nun die feststehende Zahl  $39\frac{7}{12}$  zu multiplizieren, um die s. g. Pflanzrentenrente zu erhalten, welche demnach 6 Rbl. 65 Kop. ergibt. Die Haus- nebst Gartenplatzrente macht (1,4 Tonnenstellen multipliziert mit 1 R. 25 Kop.) also 1 R. 75 Kop. aus, und die Fischerei sollte 1 R. 60 Kop. repräsentiren.

\*) Wenn man die Dessätinenzahl des Ackers, also 9,25, mit dem in der betreffenden Tabelle ausgefüllten Posten für den Reinertrag des Bodengrades zu  $4\frac{1}{2}$  Korn, also mit 143 Pf. Roggen, multipliziert, so erhält man 1322,75 Pf. Roggen, mithin 2,75 Pf. mehr für den Reinertrag des Ackers, als in den obigen 4 Rechnungen angesetzt worden ist. Die Differenz ist allerdings so unbedeutend, daß sie auf den Werth der ganzen Wirthschaft keinen Einfluß ausübt. Immerhin muß der Grund für diese Abweichung angegeben werden. Derselbe besteht nun darin, daß die betreffenden Beträge in den Tabellen stets auf ganze Zahlen, mit Weglassung der Brüche, abgerundet sind, und daher zu geringfügigen Differenzen, bei einer genau ausgeführten Vergleichung, Veranlassung geben können. — Wenn man daher eine vollständige Uebereinstimmung der nach beiden Arten ausgeführten Berechnung erzielen will, was übrigens bloß für einen theoretischen Nachweis erforderlich wäre, da der so geringe Unterschied in der Praxis von gar keiner Bedeutung sein kann, — so muß die resp. Tabellenzahl für diesen Zweck neu berechnet werden.

Bei der Umrechnung auf Dessätinen werden in dieser Wirthschaft an Acker zu  $4\frac{1}{2}$  Korn 12,3 Dess., an Heuschlag III. Classe a. 30,8 Dess. (da 40 Fuder Mittelheu der älteren Taxation zufolge von 60 Tonnenstellen aufgebracht werden), an Weide II. Classe 24,68 Dessät., und an Haus- nebst Gartenplatz 0,72 Dess. vorhanden sein.

Die Ausrechnung der Reinz resp. der Roherträge für jede dieser Appertinentien erfolgt nach der neuen Rechnungsart einfach durch eine Multiplication ihrer jedesmaligen Dessätinenzahl mit dem in den betreffenden Tabellen ausgefüllten Zahlenposten für den bezüglichen Bodengrad. Eine kleine Differenz in dem Resultate beider Berechnungsarten wird hier jedoch oft unvermeidlich sein. In dem vorliegenden Falle hat diese ihren Grund in der festen Angabe sowohl der Fuderzahl des Heus, als des hierzu erforderlichen Heuschlagareals. Die 40 Fuder Heu sollen von 30,8 Dess. Heuschlag aufgebracht werden, so daß also 1,298 Fuder auf eine Dessät. entfallen. Da aber eine Gradstufe mit einem solchen Ertrage in der Heuschlagtablelle nicht existirt, welche als den nächstkommenden Betrag  $1\frac{1}{3}$  Fuder oder 20 Pud aufweist, so muß bei Verwendung der letzteren eine geringe Ungleichheit in Bezug auf den Reinertrag des Heuschlages sich jedenfalls herausstellen, welcher allerdings für den praktischen Gebrauch keine Bedeutung beigelegt werden kann, die indeß nichts destoweniger den Nachweis einer vollständigen Uebereinstimmung beider Berechnungsarten unmöglich machen würde, und die Umrechnung des betreffenden Tabellenpostens daher, für diesen Zweck, erfordert.

Der Gesamtertrag einer anormal zusammengesetzten Wirthschaft ergibt nun:

Nach Form 1

der neuen Rechnungsart: und dem entsprechend nach der älteren Rechnungsart:	
für 12, 3 Dess. Acker . . .	3746 Pfund.
„ 30, 8 „ Heuschlag . . .	1417 „
„ 0,72 „ Hausplatz . . .	437 „
„ die Fischerei . . .	400 „
in Summa . . .	6000 Pfund
Roggen als Reinertrag.	
für 24 Tonnenst. Acker 20 Tonnen Roggen	abzüglich . . . . . 5 Rbl.
	Rest . 15 Tonnen
	abzüglich . . . . . 1 Rbl.
	Rest . 14 Tonnen = 3500 Pfd.
	von 16,8 Tonnenst.
die Persehlen . . . . .	6 R. 65 K. = 1662,5 „
für 1,4 Tonnenstelle	
Hausplatz . . . . .	1 R. 75 K. = 437,5 „
für die Fischerei . . . . .	1 R. 60 K. = 400 „
in Summa . . . . .	24 Rubel oder 6000 Pfd.
	Roggen als Reinertrag.

Nach Form 2

	an Rohertrag	an Saat	an Station	an Arbeitskosten	an Reinertrag.
für 12,3 Dess. Acker . . . . .	15462 Pfd.	3985 Pfd.	2750 Pfd.	4981 Pfd.	3746 Pfd.
„ 30,8 „ Heuschlag . . . . .	2983 „	— „	— „	1566 „	1417 „
„ 0,72 „ Hausplatz . . . . .	1340 „	233 „	233 „	437 „	437 „
„ die Fischerei . . . . .	— „	— „	— „	— „	400 „
in Summa . . . . .	19785 Pfd.	4218 Pfd.	2983 Pfd.	6984 Pfd.	6000 Pfd.

Nach Form 3

für 12,3 Dess. Acker . . . . .	1758	Pfund.
„ 30,8 „ Heuschlag . . . . .	2911	„
„ 24,86 „ Weide . . . . .	494	„
„ 0,72 „ Hausplatz . . . . .	437	„
„ die Fischerei . . . . .	400	„
in Summa . . . . .		6000
Pfund Roggen als Reinertrag.		

Nach Form 4

	an Reinertrag	an Saat	an Station	an Arbeitskosten	an Reinertrag.	
für 12, 3 Dess. Acker . . . . .	11486 Pfd.	3985 Pfd.	762 Pfd.	4981 Pfd.	1758 Pfd.	
„ 30, 8 „ Heuschlag . . . . .	5971 „	— „	1494 „	1566 „	2911 „	
„ 24,68 „ Weide . . . . .	988 „	— „	494 „	— „	494 „	
„ 0,72 „ Hausplatz . . . . .	1340 „	233 „	233 „	437 „	437 „	
„ die Fischerei . . . . .	— „	— „	— „	— „	400 „	
in Summa . . . . .		19785 Pfd.	4218 Pfd.	2983 Pfd.	6984 Pfd.	6000 Pfd.
Roggen.						

III.

Instruction für die Anfertigung der Karten und der revisorischen Beschreibungen.

A.

Allgemeine Bestimmung.

§ 47.

Ueber alle bei der Vermessung, Taxation, Neueintheilung oder Abtheilung von Land ausgeführten Arbeiten ist der bezügliche Nachweis aufs genaueste, in die zu diesem Zwecke anzufertigenden Karten und revisorischen Beschreibungen, jedesmal einzutragen.

B.

Die Anfertigung der Karten.

§ 48.

Um das vermessene, neueingetheilte, oder abgetheilte Land durch eine Zeichnung zur Darstellung zu bringen sind immer zwei Karten anzufertigen: eine Concept- und eine Reinkarte.

§ 49.

Die Conceptkarte wird unmittelbar bei der Arbeit ausgeführt, und muß alles, durch letztere gewonnene Material, vollständig eingetragen, enthalten. Es müssen daher, — bei der Vermessung, Schätzung etc. eines ganzen Gutes, — auf derselben deutlich ersichtlich sein:

- 1) die Grenzen des gesammten Gutes,
- 2) die Grenzen aller in verschiedener Nutzungsart zu ihm gehörenden Ländereien, also der Aecker, Heuschläge, Weiden, Haus- nebst Gartenplätze, Wälder, Torfmoore etc.,
- 3) die Grenzen aller Impedimente und unbrauchbaren Ländereien,
- 4) die Abgrenzung des Hofes vom Bauerlande,
- 5) die Grenzen jeder einzelnen Wirthschaftseinheit, sowohl auf dem Hofes- als auf dem Bauerlande,
- 6) die besondere Bezeichnung ebenso für jede gesonderte Landappertinenz, als für jede einzelne Wirthschaftseinheit,
- 7) alle Gebäude, Brücken, Gräben, Wege, Feldränder, Bäche, Quellen, Höhenzüge, Steinbrüche etc., und falls das Gut am Meeresstrande gelegen ist, auch der ihm zukommende Wasserantheil des Meeres,
- 8) die Bonitirungskonturen aller der Schätzung unterliegenden Ländereien. —

**A n m e r k u n g.** Falls bloß ein Theil des Hofes- oder Bauerlandes zu vermessen, oder zu schätzen ist, so sind alle diese Angaben in gleicher Ausführlichkeit, so weit sie auf diesen Theil Bezug haben, in der Karte zu machen.

§ 50.

Die Reinkarte wird später, nachdem alle Vermessungs- und Bonitirungsarbeiten beendet sind nach der Conceptkarte angefertigt, und muß alle einzelnen Data, in der oben vorgeschriebenen Weise, ganz ebenso wie die Conceptkarte, mit alleiniger Ausnahme der Bonitirungskonturen, enthalten. Diese letzteren sind fortzulassen, weil sie die Uebersichtlichkeit der Karte behindern würden.

§ 51.

Beide Karten sind stets in dem verjüngten Maßstabe von  $\frac{1}{4200}$  zu zeichnen. Hierdurch gehen auf ein Quadrat-Zoll russisch, immer 50 Quadrat-Sajen.

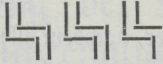
§ 52.

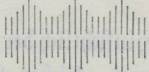
Hinsichtlich der Benützung bestimmter Farben zur einheitlichen Bezeichnung derselben Gegenstände in immer gleicher Weise, auf allen Karten, wird die Einhaltung der diesbezüglichen Regeln, welche die Staatsregierung für die Kronslanbmesser aufgestellt hat, hier vorgeschrieben.

Demnach sind nachstehende Farben und Bezeichnungen, bei Anfertigung der Karten, in Anwendung zu bringen:

Für die Aecker	ist die Farbe hellbraun.
„ „ Heuschläge	„ „ grün.



Für die Weiden	ist die Farbe	blaugrau.
" " Hausplätze	" "	gelb.
" " Gemüsegärten	" "	dunkelblau.
" " Obstgärten	" "	grün punktiert.
" " Laubwälder	" "	hellgrün mit grünem Baumschlag.
" " Tannenwälder (Pinus syl-	" "	
vestris)	" "	braun mit braunem Baumschlag.
" " Gränenwälder (Abies ex-	" "	
celsa)	" "	helllila mit lilla Baumschlag.
" " gemischte Wälder (Laub-	" "	
und Nadelwälder.)	" "	gemischt schwarz und roth mit gleichem Baumschlag.
" das Sandland	" "	hellroth punktiert.
" das Grandland	" "	hellroth mit Karmin punktiert.
" den Moosmorast	" "	gelb unter einer Schraffirung von Zinnober und blau mit einer lilla Umrandung.
" den Grasmorast	" "	gelb unter grüner Schraffirung mit einer grünen Umrandung.
" die Impedimente (Wege)	" "	braun.
" das Haideland	" "	braun mit dunkelbraunen Strichen.
" " Wasser	" "	blau.
" den Torfmoor	" "	gleich der des Moosmorastes, nur werden hier, zur Bezeichnung des Torfstiches folgende Figuren
		 hineingezeichnet.
" die Gräben	" "	blau,
" " Feldränder	" "	gleich derjenigen der Weiden oder der Heuschläge, je nach der Nutzung.
" den Wachholder auf der Weide	" "	des Baumschlages in rother Farbe auszuführen.
" die Grenzen der Hofsländereien	" "	Zinnoberroth.
" " Grenzen d. Bauerländereien	" "	Karminroth.
" jedes angrenzende fremde Land-	" "	jedesmal anders aufzutragen.
eigenthum	" "	

Zur Bezeichnung von Steinbrüchen sind folgende Figuren  auf der betreffenden Stelle hineinzuzichnen.

Für jede Wirthschaftseinheit auf dem Hofslande ist in der Karte die Nummer derselben, auf alle ihr zugehörenden Landstücke, deren Grenzen deutlich angegeben sein müssen, in römischen und arabischen Zahlen, mit rother Farbe einzutragen.

Für jede Wirthschaftseinheit auf dem Bauerlande ist in der Karte die Nummer derselben auf alle ihr zugehörenden Landstücke, deren Grenzen deutlich angegeben sein müssen, in ara-

bischen Zahlen für die Wirthsstellen, und in römischen Zahlen für die Postreiber, mit schwarzer Farbe einzuschreiben. Bei Postreiberstellen können, wenn es der Raum auf der Karte gestattet, statt der Nummern die Namen derselben an dem betreffenden Plage mit schwarzer Farbe eingetragen werden.

Die Grenzen der Wirths- oder Postreiberstellen auf dem Bauerlande, sowie die Grenzen einzelner Landparzellen des Hoflandes sind, nach geschehenem Verkaufe derselben, auf der Generalkarte des Gutes jedesmal mit hellgrüner Farbe zu umziehen, und auf diese Weise als ausgeschieden zu bezeichnen.

## C.

### Die Anfertigung der revisorischen Beschreibung.

#### § 53.

Die revisorische Beschreibung, welche sämtliche, bei den Arbeiten der Vermessung, Taxation und Eintheilung des Landes, gefundenen Data und Resultate enthalten muß, ist immer in zwei Abschnitten, einer Detailbeschreibung, und einer Recapitulation, abzufassen.

#### § 54.

In der Detailbeschreibung sind zunächst alle Hof- von den Bauerländereien ganz getrennt aufzuführen, innerhalb dieser beiden Gruppen aber ist sodann, für eine jede, sowohl auf Hof- als auf Bauerland, befindliche Wirthschaftseinheit eine detaillirte Angabe ihres Besitzstandes in nachstehender Weise zu machen:

- 1) Sind alle zu einer Wirthschaftseinheit gehörenden Landbestandtheile, je nach ihrer Nutzungsart, also als Acker, Heuschlag, Weide u. s. w. gesondert,
- u. 2) innerhalb dieser Sonderung, jedes speziell eingeschätzte Landstück, nach seiner Flächengröße und nach seinem ihm zuerkannten Bodengrade getrennt aufzuführen.
- 3) Sind die Summen der arealischen und der Werthgrößen für jedes, anders genutzte Land, also für den Acker, Heuschlag, die Weide etc. besonders zu ziehen und zu verzeichnen.
- 4) Ist die eine der beiden Totalsummen, welche sich aus der Summirung obiger Einzelsummen aller Appertinentien ergibt, für jede Wirthschaftseinheit als der ihr zukommende, gesammte Reinertrag, und die andere, als ihre arealische Gesamtgröße, besonders zu berechnen und einzutragen.
- 5) Ist aus dieser, in Roggenpfunden jedesmal ausgedrückten Totalsumme des Reinertrages jeder einzelnen Wirthschaftseinheit, der ihr zukommende Hakenwerth, in Haken-, Kubel- und Kopekengrößen auszurechnen und anzugeben.

#### § 55.

In der Recapitulation der Beschreibung aller zu einem Gute gehörenden Ländereien sind für das Hof- und das Bauerland getrennt:

- 1) Die Summen sowohl der Flächen, als der Werthgrößen sämmtlicher Landappertinentien des Gutes, nach ihren Nutzungsarten geschieden, also als Acker, Heuschlag, Weide etc. aus den bezüglichen Angaben der Detailberechnung zu berechnen und zu verzeichnen, und
- 2) die arealische Ausdehnung und die in Roggenpfunden und in Sakengrößen ausgerechneten Werthe aller Wirthschaftseinheiten in zwei, alle diese Einzelposten zusammenfassenden Totalsummen auszurechnen und einzutragen.

§ 56.

Die in der revisorischen Beschreibung, zur näheren Bezeichnung jeder einzelnen Wirthschaft, so wie jedes zu ihr gehörenden Landstückes gebrauchten Nummern, müssen mit den hieraufbezüglichen auf der Karte jedesmal genau übereinstimmen.

Die Bezeichnung der Bodenklassen resp. Grade geschieht, in der revisorischen Beschreibung, unter Anwendung der römischen Zahlen, und zwar mit I für die höchste, II für die nächstfolgende u. s. w. — Die zwischen zwei Graden liegenden Stufen werden, je nach ihrer Zugehörigkeit, mit I bis II oder II bis III u. s. w. bezeichnet.

§ 57.

Schließlich sollen alle die Regeln und Bestimmungen, welche von der Staatsregierung für Anfertigung von Karten und revisorischen Beschreibungen den Landmessern in Rußland und den Ostseeprovinzen vorgeschrieben sind, ebenso für diese Instruction Geltung haben, auch wenn einzelne von ihnen hier nicht besonders Erwähnung gefunden haben.

## U n h a n g.

Angabe der Größenverhältnisse für einige, jetzt und in früheren Zeiten auf Dessel bei der Vermessung und Schätzung des Landes gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Hohlmaße.

1 Werst = 500 Sajen.

1 Sajen = 7 Fuß.

1 Faden = 6 Fuß.

1 schwedische Elle = 1,944 ... Fuß oder 23,333 ... Zoll.

1 Fuß = 12 Zoll.

1 Quadr. Werst = 104 Dessätinen = 405,6 revisorischen Loffstellen = 377,5 ökonomischen Loffstellen.

1 Dessätine = 2400 Quadr. Sajen = 3266,6 Quadr. Faden = 1,945 Tonnenstellen = 3,9 revisorischen = 3,63 ökonomischen Loffstellen.

1 Tonnenstelle = 16000 schwedischen Quadr. Ellen = 2 revisorischen = 1,955 ... ökonomischen Loffstellen.

1 revisorische Loffstelle = 8000 schwedischen Quadr. Ellen = 837,22 Quadr. Faden.

1 ökonomische (d. h. auf Dessel in der Landwirthschaft gebräuchliche) Loffstelle = 900 Quadr. Faden.

1 Tonne = 2 Lof (rigisch) =  $42\frac{2}{3}$  Garnitz = 250 Pf. (russisch) Roggen.

1 Lof (rigisch) =  $21\frac{1}{3}$  Garnitz = 125 Pf. (russisch) Roggen.

1 Lof (oeselsches) = 20 Garnitz = 117 Pf. (russisch) Roggen.



# Inhaltsverzeichnis.

## I. Instruction für die Vermessung und Taxation der Ländereien.

A.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	Seite	3
B.	Die Schätzung des Ackers und die Berechnung seines Ertrages. . . . .	"	4
C.	" " der Heuschläge und die Berechnung ihrer Erträge . . . . .	"	14
D.	" " der Weiden und die Berechnung ihrer Erträge . . . . .	"	22
E.	" " der Haus- nebst Gartenplätze und die Berechnung ihrer Erträge	"	25
F.	" " des Walderlandes und die Berechnung seines Ertrages . . . . .	"	27
G.	" " anderer, nicht unmittelbar zum Landbau gehöriger Produktions- quellen, und die Berechnung ihrer Erträge . . . . .	"	28

## II. Instruction für die Berechnung der Hafentwerthe.

A.	Die Berechnung des Gesamtwertes einer Wirthschaft und der ihr zukommenden Hafengröße . . . . .	Seite	29
B.	Die Formen für die Berechnung des Gesamtertrages einer Wirthschaft . . . . .	"	33

## III. Instruction für die Anfertigung der Karten und der revisorischen Beschreibungen.

A.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	Seite	38
B.	Die Anfertigung der Karten . . . . .	"	38
C.	Die Anfertigung der revisorischen Beschreibung . . . . .	"	41



2-270,696

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU



1 0100 00271390 3